

**Kleine Revision gemäß
§ 3 Abs. 6 ThürFAG**

**Prüfbericht des Thüringer Ministeriums für In-
neres und Kommunales**

Stand: 30. Oktober 2018

Einleitung

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) sieht vor, im Abstand von zwei Jahren auf Basis und Systematik der letzten Revision die Höhe der Finanzausgleichsmasse dahingehend zu prüfen, ob mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann (§ 3 Abs. 6 ThürFAG). Bei der Überprüfung sind ausgehend von den ermittelten Zuschussbedarfen der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG folgende Parameter zu berücksichtigen:

1. Fortschreibung der im Rahmen der letzten Revision verwendeten Fortschreibungsfaktoren
2. Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen.

In die Prüfung sind Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen sowie in der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen seit der letzten Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes einzubeziehen. Weiterhin ist die Berechnung der Pauschalen nach § 23 zu überprüfen. Das Ergebnis der kleinen Revision ist zu dokumentieren.

Die mit dem Eckwertebeschluss der Landesregierung vorgesehene Aufstockung des KFA um 100 Mio. Euro p.a. erfordert parallel zur Aufstellung des Landeshaushalts 2020 eine Änderung des ThürFAG. Anlässlich dieser Änderung des ThürFAG soll auf Basis der Systematik der letzten im Jahr 2017 für die Ausgleichsjahre 2018 ff. durchgeführten Revision eine sogenannte kleine Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG durchgeführt werden. Der gesetzlich geregelte Abstand von zwei Jahren trägt der Tatsache Rechnung, dass mit der Anpassung des § 3 Abs. 5 ThürFAG der Zeitraum der regelmäßigen Revision auf vier bzw. fünf Jahre verlängert wurde. So kann während zwei Revisionen zur „Halbzeit“ mit der Überprüfung der Mindestausstattung sichergestellt werden, dass die Finanzausstattung der Kommunen nicht unter diese sinkt. Da es sich um zeitliche Abstände handelt, in denen kleine Revision mindestens durchzuführen ist, kann diese – wie hier anlässlich der Aufstellung des Haushalts 2020 – auch in geringeren Abständen durchgeführt werden.

Die kleine Revision setzt auf die im Jahr 2017 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2015 der Kommunen¹ durchgeführten Revision gemäß § 3 Abs. 5 ThürFAG auf (vgl. Prüfbericht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales lt. Anlage 1 zur Landtagsdrucksache 6/4497; im Folgenden Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision).

¹ Thüringer Landesamtes für Statistik: Statistischer Bericht des – Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen 2015

Entsprechend der Unterscheidung zwischen einem unantastbaren Kernbereich und einem Randbereich kommunaler Selbstverwaltung zielt auch das Finanzausstattungsgebot des Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf über seinen Kernbereich unbedingter Mindestausstattung hinausgreifend in seinem Randbereich auf die Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung. In ihrem Kernbereich garantiert die Norm den Kommunen die Mittel, die ihnen die Erfüllung aller ihrer Pflichtaufgaben und eines Mindestmaßes an freiwilligen Aufgaben ermöglichen. Die finanzielle Mindestausstattung stellt eine nicht unterschreitbare Grenze dar².

Im Rahmen der kleinen Revision wird auf Basis der Systematik der letzten Revision überprüft, ob mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann. Bei der letzten Revision erfolgte die Berechnung der Mindestausstattung nach einer modifizierten Benchmark-Methode, bei der für die finanzielle Mindestausstattung der kommunale Selbstverwaltungsspielraum auf das Niveau, das die (drei) Teilnehmer mit den niedrigsten Aufwendungen je Aufgabenbereich haben, eingeeengt wird. Ausgehend von den Zuschussbedarfen der die Vergleichsgruppe umfassenden 23 Teilnehmern, den 6 kreisfreien Städten und den 17 Landkreisen (inkl. der Zuschussbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften eines Landkreises) der letzten Revision sind dabei folgende Parameter zu berücksichtigen:

1. Fortschreibung der im Rahmen der letzten Revision verwendeten Fortschreibungsfaktoren
2. Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen.

Grundlage für die Überprüfung der Mindestausstattung ist Teil II des Prüfberichts des TMIK zur letzten Revision. So werden die folgenden Aufgabenblöcke betrachtet:

- Schule
- SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen
- SGB XII – Sozialhilfe und Eingliederungshilfe
- Kindertagesbetreuung
- Straßen und ÖPNV
- SGB VIII - Jugendhilfe

² ThürVerfGH vom 3. März 2005, Az: 28/03, Rn. 142

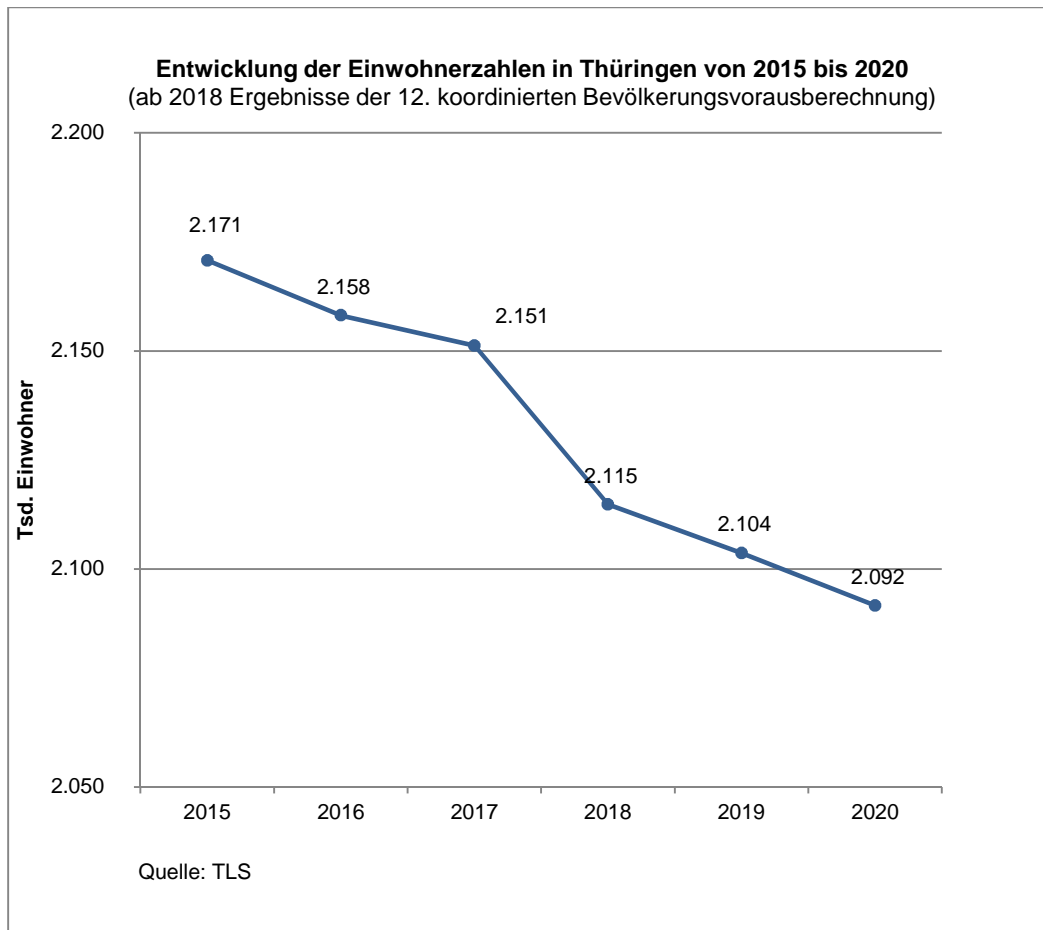
- Übertragener Wirkungskreis
- Gemeinkosten
- Restliche Pflichtaufgaben
- Investitionen Pflichtbereich

Darüber hinaus werden die freiwilligen Leistungen und Investition im freiwilligen Bereich der Kommunen als Aufgabenbereiche betrachtet.

Die im Teil II des Prüfberichtes des TMIK zur letzten Revision für diese Aufgabenblöcke aus der Jahresrechnung 2015 ermittelten für die Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarfe aus den Nettoausgaben und Nettoeinnahmen ohne die Einnahmen vom Land werden mit den aktualisierten Parametern hinsichtlich Bedarfsträger und preislicher Komponente auf das Jahr 2020 fortgeschrieben.

Die zahlenmäßige Komponente bildet die Veränderungen bei der Entwicklung der Anzahl der jeweiligen Bedarfsträger in den Aufgabenbereichen ab. Es werden hier die jeweils aktuellsten veröffentlichten Werte aus entsprechenden Statistiken verwandt. Für die Folgejahre ohne aktuellste Statistikwerte wird ein Prognosewert für den jeweiligen Bedarfsträger ermittelt. Soweit keine belastbaren Prognoseberechnungen vorliegen, wird dieser als durchschnittliche Steigerung/Veränderung der letzten Jahre bis zum letzten bekannten statistischen Wert prognostiziert.

In vier Aufgabenbereichen wird die Einwohnerzahl als zahlenmäßige Komponente herangezogen. Die entsprechenden Jahresdaten zum Stichtag 31.12. liegen bis 2017 als amtliche Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik vor. Ab dem Jahr 2018 werden die Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung herangezogen. Es ergeben sich folgende Werte:



Auf die erneute Darstellung bei den betroffenen Aufgabenbereichen wird verzichtet.

Mit der Preiskomponente werden die Ausgaben des Jahres 2015 auf das zu erwartende Preisniveau 2020 fortgeschrieben. In nur zwei Aufgabenbereichen wird hierzu allein der Verbraucherpreisanstieg herangezogen. Dabei werden folgende Verbraucherpreisanstiege in den Berechnungen zugrunde gelegt. Der für 2015 ermittelte Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird mit dem jeweiligen Verbraucherpreisanstieg in Thüringen des entsprechenden Jahres auf der Basis des Wertes des Vorjahres fortgeschrieben. Für die Fortschreibung auf die Jahre 2018 bis 2020 wird der Durchschnitt der Jahresteuering der Jahre 2013 - 2017 verwandt. Die Werte stellen sich wie folgt dar:

Verbraucherpreisindex – Jahresteuering in Thüringen in Prozent	
Jahresdurchschnitt 2013	1,2
Jahresdurchschnitt 2014	0,8
Jahresdurchschnitt 2015	0,6
Jahresdurchschnitt 2016	0,7
Jahresdurchschnitt 2017	1,7
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	1,00

Quelle: TLS

Auf eine erneute Darstellung in den Aufgabenbereichen wird verzichtet.

In drei Aufgabenbereichen erfolgt die Fortschreibung der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger mit einem gewichteten Faktor, der neben der zuvor erläuterten Entwicklung der Verbraucherpreise die Entwicklung der Personalausgaben entsprechend dem Personalkostenanteil im Aufgabenbereich berücksichtigt. Insoweit ergeben sich für die betroffenen Aufgabenbereiche individuelle den Personalkostenanteil berücksichtigende gewichtete Fortschreibungsfaktoren. Diese werden im jeweiligen Aufgabenbereich dargestellt. Bei der Ermittlung der individuellen gewichteten Fortschreibungsfaktoren wird die Entwicklung der Personalausgaben wie folgt berücksichtigt:

Aus den Personalausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (HGr. 4 lt. Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden; Jahresrechnungsergebnisse der Jahre 2012 bis 2016; Ergebnisse der Kassenstatistik 2017) wurden die Veränderungsdaten ermittelt. Für die Folgejahre wird der Durchschnitt der letzten 5 (Veränderungs)Jahre angenommen. Die Veränderungsdaten stellen sich wie folgt dar:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ausgaben HGr. 4	1.351.630.440 €	1.389.060.181 €	1.432.991.390 €	1.457.732.397 €	1.491.460.101 €	1.502.202.845 €			
Veränderung zum Vorjahr		2,77%	3,16%	1,73%	2,31%	0,72%	2,14%	2,14%	2,14%
							Durchschnitt der letzten 5 Jahre		

Bei einem beispielhaften Personalkostenanteil im Aufgabenbereich von 40 % wird der den Personalkostenanteil berücksichtigende gewichtete Fortschreibungsfaktor wie folgt ermittelt:

Veränderung der Personalausgaben

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	2,77%	3,16%	1,73%	2,31%	0,72%	2,14%	2,14%	2,14%
						Durchschnitt der letzten 5 Jahre		

Anteil am gewichteter Fortschreibungsfaktor:

40,00%	0,92%	0,29%	0,86%	0,86%	0,86%
--------	-------	-------	-------	-------	-------

Verbraucherpreisindex - Jahresteuierung

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	1,20%	0,80%	0,60%	0,70%	1,70%	1,00%	1,00%	1,00%
						Durchschnitt der letzten 5 Jahre		

Anteil am gewichteter Fortschreibungsfaktor:

60,00%	0,42%	1,02%	0,60%	0,60%	0,60%
--------	-------	-------	-------	-------	-------

den Personalkostenanteil berücksichtigender gewichteter Fortschreibungsfaktor:

1,340%	1,310%	1,460%	1,460%	1,460%
--------	--------	--------	--------	--------

Der Personalkostenanteil im Aufgabenbereich ist der Anteil der Ausgaben der Hauptgruppe 4 an den Nettoausgaben abzüglich der kalkulatorischen Kosten im Jahr 2015 jeweils aller dem Aufgabenbereich zugeordneten Gliederungsziffern.

Soweit darüber hinaus aufgabenspezifisch andere Fortschreibungsparameter verwendet werden, werden diese im entsprechenden Aufgabenbereich erläutert.

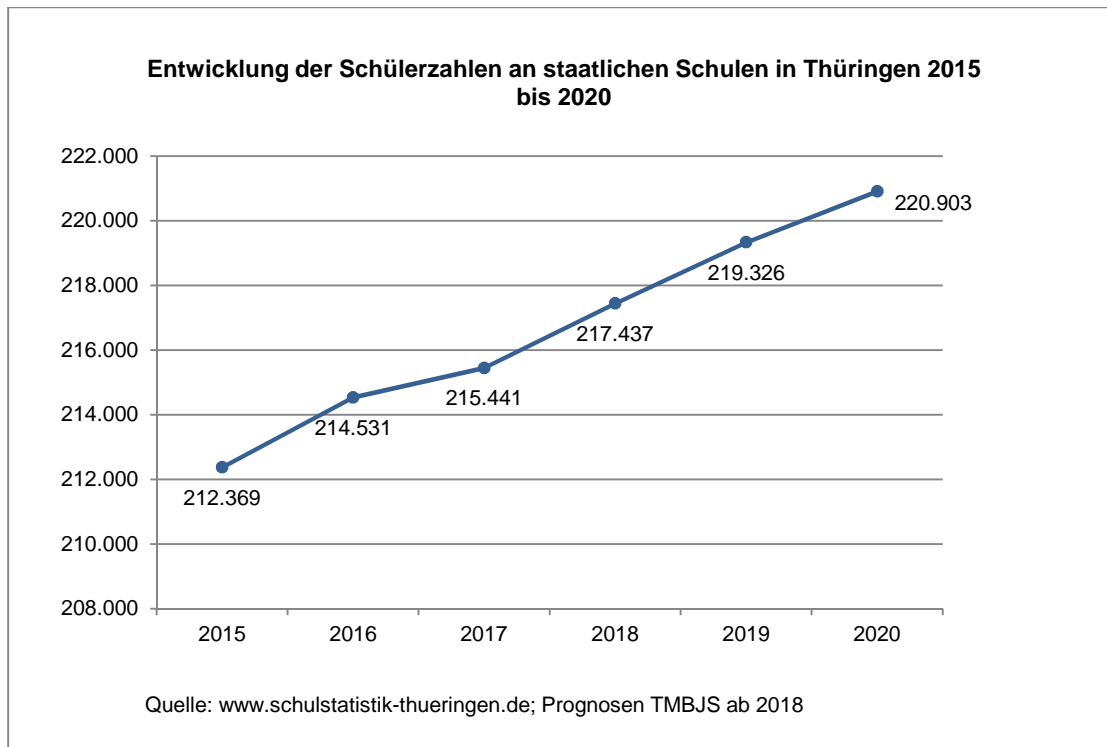
Die einzelnen Berechnungsschritte wurden in der Regel ohne Rundung abgeschlossen. So werden im Folgenden sämtliche Dezimalstellen berücksichtigt. Die einzelnen Werte werden im Bericht aber auf die jeweils letzte gedruckte Vor- bzw. Nachkommastelle „gerundet“ dargestellt.

Im Folgenden werden die **einzelnen Aufgabenbereiche** betrachtet:

Aufgabenbereich Schule

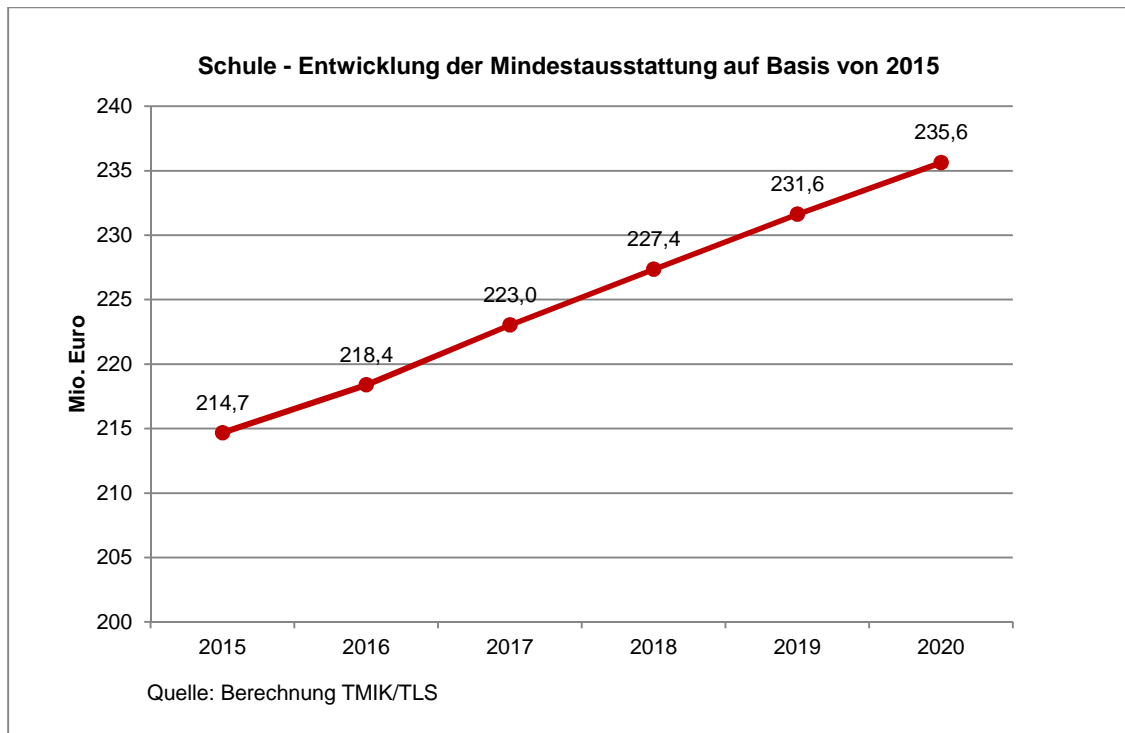
Der Aufgabenbereich Schule umfasst die Aufgaben der kommunalen Schulträgerschaft, d. h. sämtliche Gliederungsnummern des Einzelplans 2 - Schulen. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Schüler (Bedarfsträger) von 1.011 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 214,7 Mio. Euro.

Es ergibt sich folgende Entwicklung der Schülerzahlen bis 2020:



Der maßgebliche Zuschussbedarf je Schüler wird mit dem Verbraucherpreisanstieg fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der prognostizierten Schülerzahl mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Schüler.

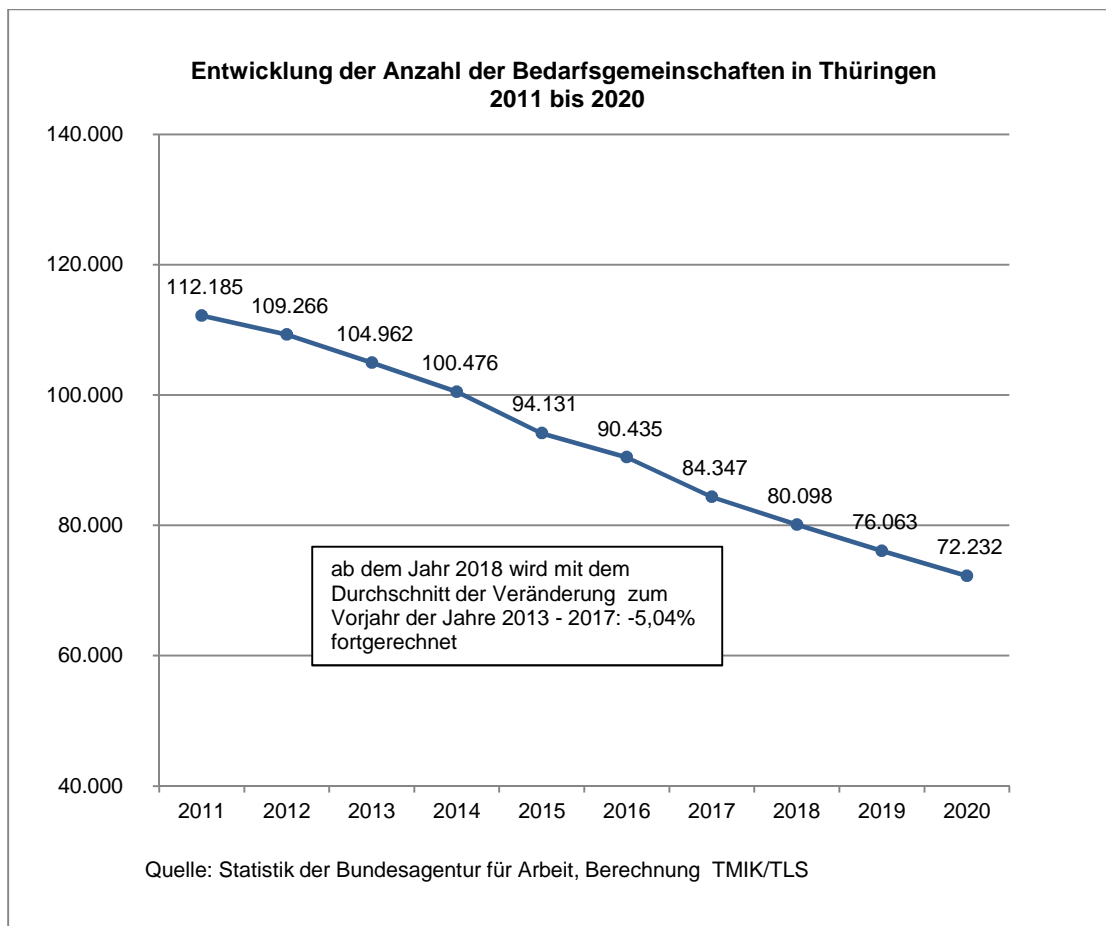
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2020 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 235,6 Mio. Euro.**



Aufgabenbereich SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen

Der Aufgabenbereich SGB II umfasst die Aufgaben, die sich aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (insbesondere Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen) ergeben. Dem Aufgabenbereich SGB II werden die Gliederungsnummern 405 und 482 zugeordnet. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Bedarfsgemeinschaft (Bedarfsträger) von 3.424 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 322,3 Mio. Euro.

Es ergibt sich folgende Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften:



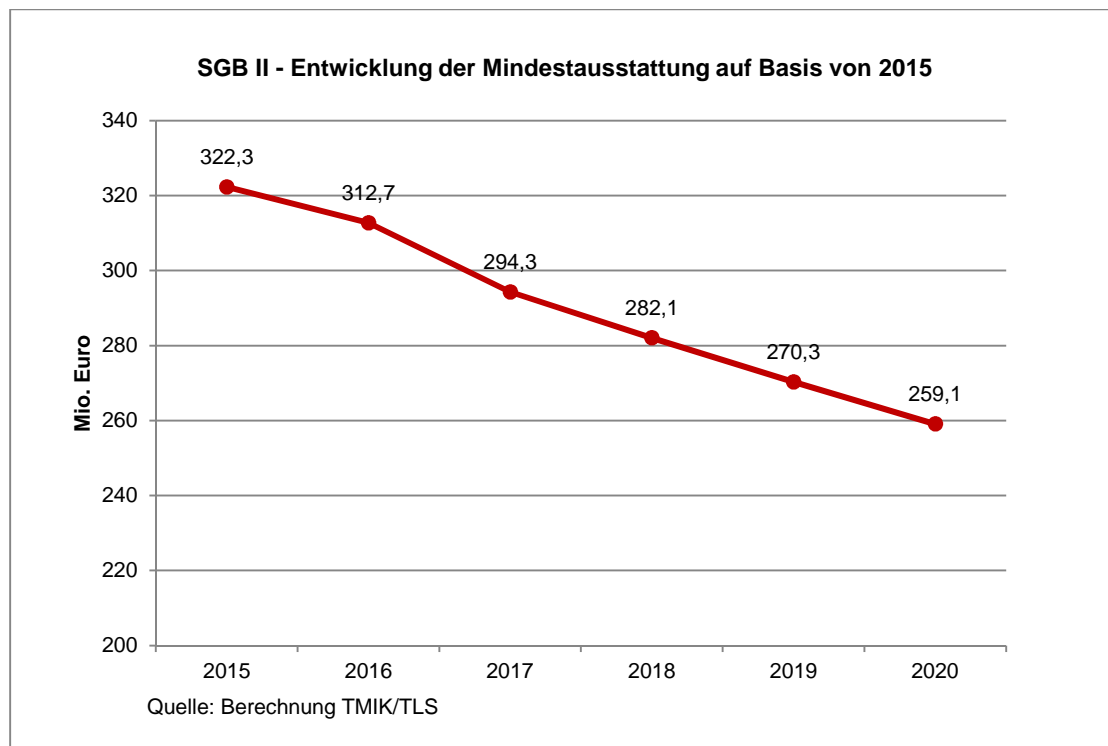
Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsgemeinschaft wird mit dem Preisanstieg für Wohnungsmiete fortgeschrieben. Die (aktualisierten) Werte stellen sich wie folgt dar:

Preisindex Wohnung – Jahresteuern in Thüringen in Prozent	
Jahresdurchschnitt 2013	0,60
Jahresdurchschnitt 2014	0,80
Jahresdurchschnitt 2015	1,30
Jahresdurchschnitt 2016	1,00
Jahresdurchschnitt 2017	0,90
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	0,92

Quelle: TLS

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Bedarfsgemeinschaft.

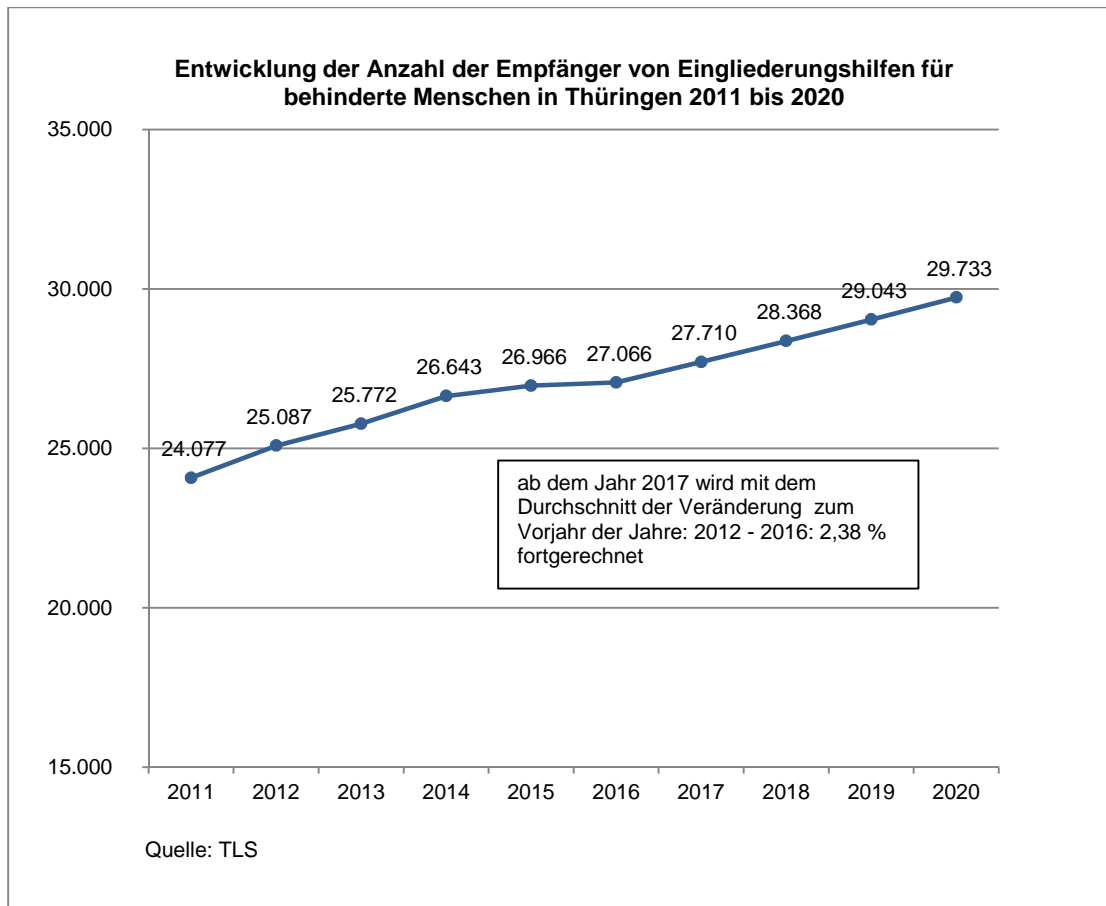
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2020 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 259,1 Mio. Euro.**



Aufgabenbereich SGB XII – Sozialhilfe und Eingliederungshilfe

Der Aufgabenbereich SGB XII umfasst die Aufgaben, die sich aus den Leistungen nach dem SGB XII ergeben. Die Gliederungsnummern 410, 411, 412, 413, 414 und 415 sind ihm zugeordnet. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Bedarfsträger) von 17.206 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 464 Mio. Euro.

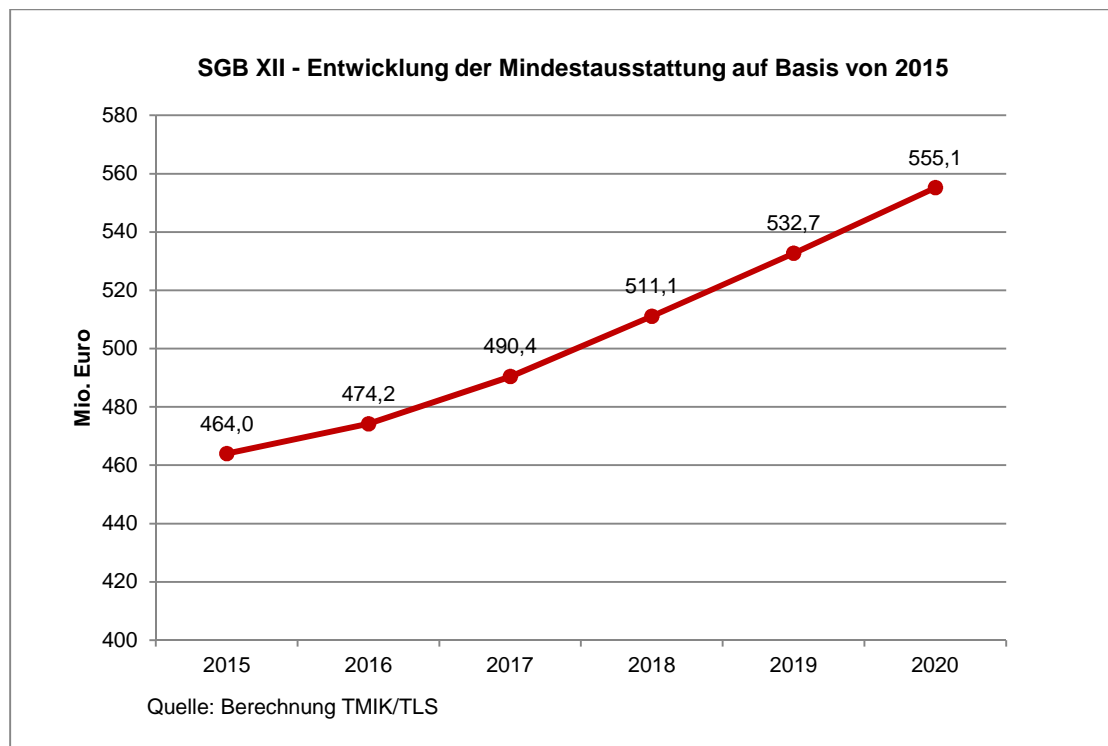
Es ergibt sich folgende Entwicklung der Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen:



Der maßgebliche Zuschussbedarf je Hilfeempfänger wird mit einem gewichteten Fortschreibungsfaktor fortgeschrieben. Zu 70 % wird die auf Seite 6 beschriebene Veränderungsrate der Entwicklung der Personalausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt, zu 30 % geht die Jahresteuierung in den gewichteten Fortschreibungsfaktor ein. So ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 1,83 % für die Fortschreibung nach 2016, von 1,01 % nach 2017 und von 1,8 % für die Folgejahre.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Anzahl der Hilfeempfänger mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Empfänger.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2020 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 555,1 Mio. Euro.**



Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung

Der Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung umfasst die Aufgaben, die sich aus dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz ergeben. Hier sind die Aufgaben für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII mit eingeschlossen. Es werden die Gliederungsnummern 454 und 464 berücksichtigt. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro betreutem Kind (Bedarfsträger) von 5.479 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 497,1 Mio. Euro.

Aktuell werden nach der Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik „In Tageseinrichtungen für Kinder und in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreute Kinder sowie Besuchsquoten nach Altersgruppen und Kreisen in Thüringen (Stichtag: 1. März 2018) 95.220 Kinder betreut. Für die Folgejahre wurde vom TMBJS die Anzahl der betreuten Kinder prognostiziert:



Der maßgebliche Zuschussbedarf je betreutem Kind wird mit einem gewichteten Faktor fortgeschrieben. Dieser orientiert sich an der Entwicklung der Sachkosten und der Personalkosten je Platz. Die Kostenaufteilung und die Steigerung pro Platz stellte sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt dar:

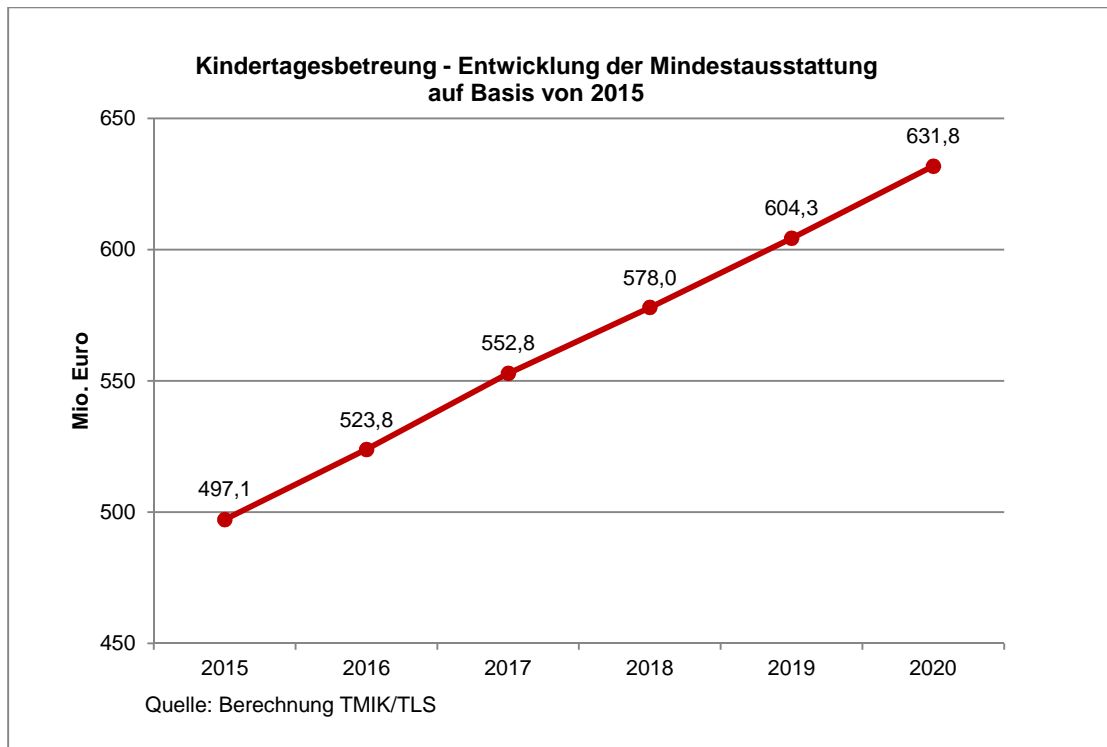
	2015	2016	2017	Durchschnitt
Anteil an Gesamtkosten für				
Personalkosten	77,16%	78,05%	78,10%	77,77%
Sachkosten	22,84%	21,95%	21,90%	22,23%
Steigerung pro Platz gegenüber Vorjahr				
Personalkosten	4,54%	4,74%	2,66%	3,98%
Sachkosten	3,08%	-0,48%	2,38%	1,66%

Die Daten wurden aus der Betriebskostenerfassung nach §§ 18, 23 ThürKitaG abgeleitet und über das TMBJS zur Verfügung gestellt.

Über die entsprechende Gewichtung der jeweiligen Steigerungsraten auf Basis der Kostenaufteilung ergibt sich ein Fortschreibungsfaktor von 3,47 %.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der angenommenen betreuten Kinder mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je betreutem Kind.

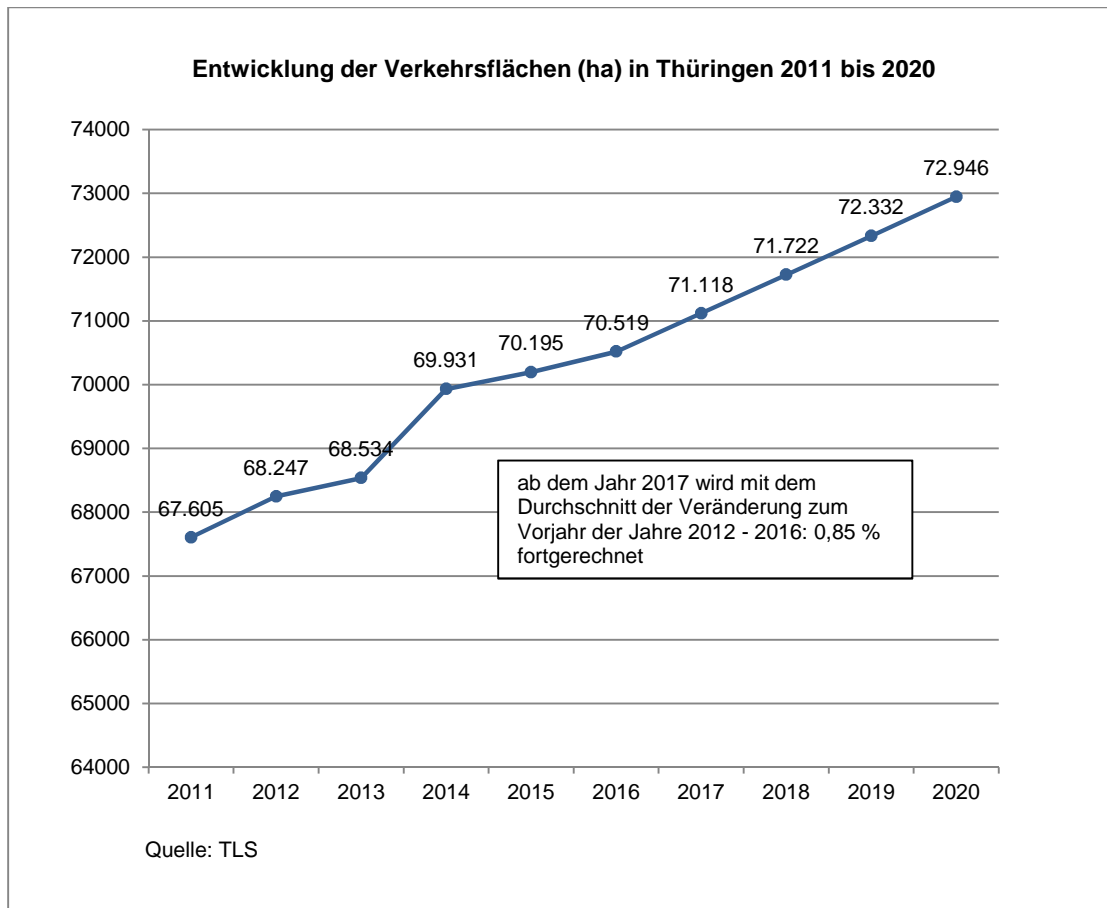
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2020 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 631,8 Mio. Euro.**



Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV

Dem Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV sind die Gliederungsnummern 63, 65, 660, 665, 670, und 792 zugeordnet. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Hektar Verkehrsfläche (Bedarfsträger) von 1.440 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 101,1 Mio. Euro.

Es ergibt sich folgende Entwicklung der Verkehrsflächen (ha):



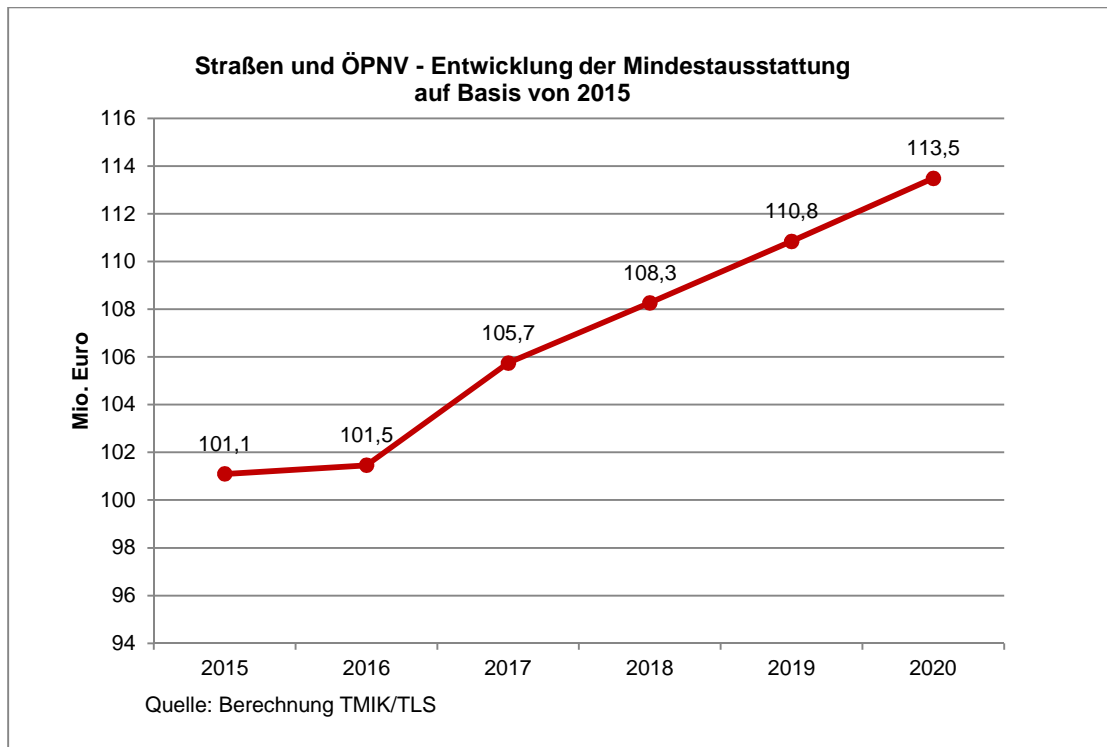
Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird hälftig mit dem Verbraucherpreisanstieg und hälftig mit dem Preisanstieg im Straßenbau in Thüringen fortgeschrieben. Die (aktualisierten) Werte stellen sich wie folgt dar:

	Jahresteuierung in Thüringen in Prozent		
	Preisindex		
	Verbraucherpreis	Straßenbau	im Anteil 50 : 50
Jahresdurchschnitt 2013	1,2	3,5	2,35
Jahresdurchschnitt 2014	0,8	1,5	1,15
Jahresdurchschnitt 2015	0,6	1,1	0,85
Jahresdurchschnitt 2016	0,7	-0,9	-0,1
Jahresdurchschnitt 2017	1,7	5	3,35
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	1,00	2,04	1,52

Quelle: TLS

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Verkehrsfläche mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Hektar Verkehrsfläche.

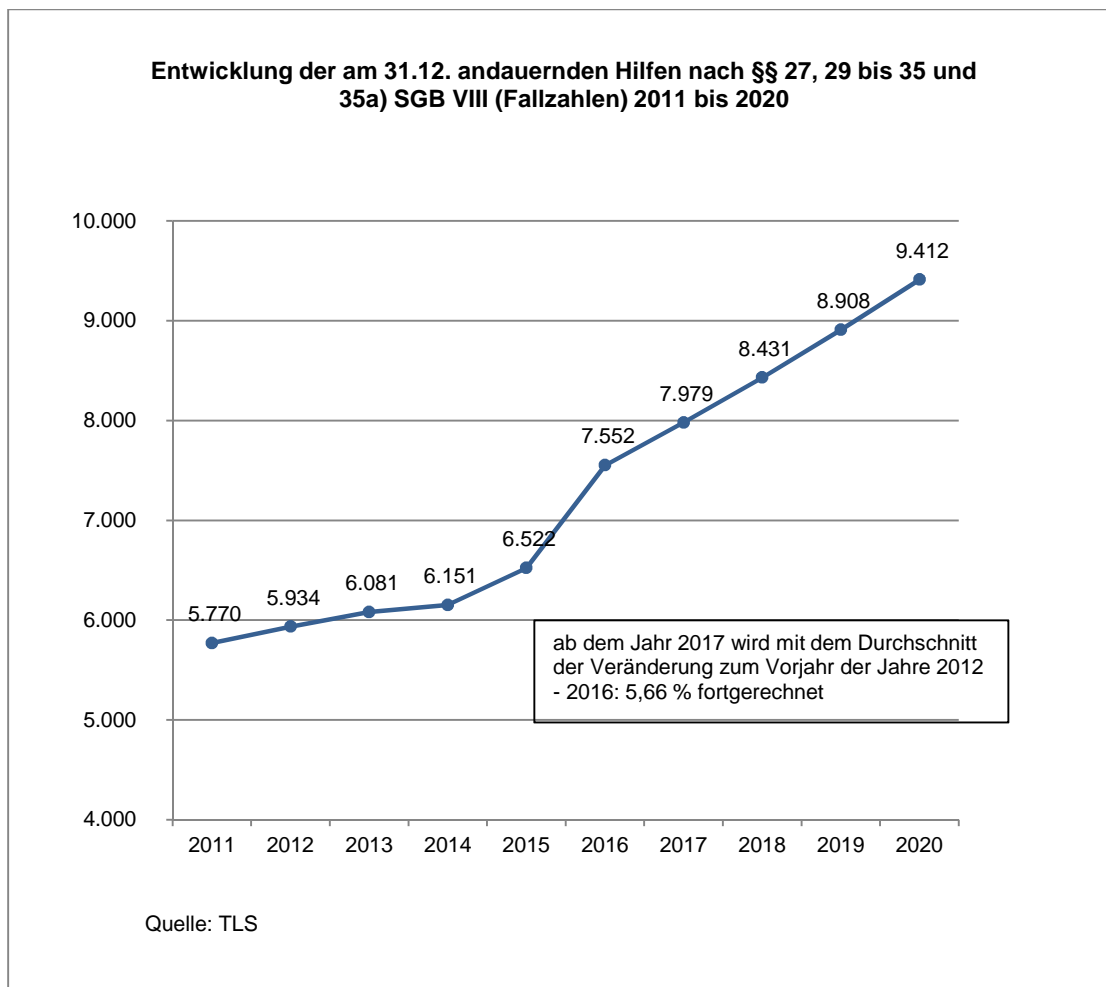
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2020 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 113,5 Mio. Euro.**



Aufgabenbereich SGB VIII - Jugendhilfe

Dem Aufgabenbereich Jugendhilfe sind die Gliederungsnummern 407, 451, 452, 453, 455, 456, 457, 458, 460, 461, 462, 463, 465, 466 und 468 zugeordnet. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Fall der am 31.12. andauernden Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII (Bedarfsträger) von 23.668 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 154,4 Mio. Euro.

Es ergibt sich folgende Entwicklung der Fallzahlen der am 31.12. andauernden Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII:



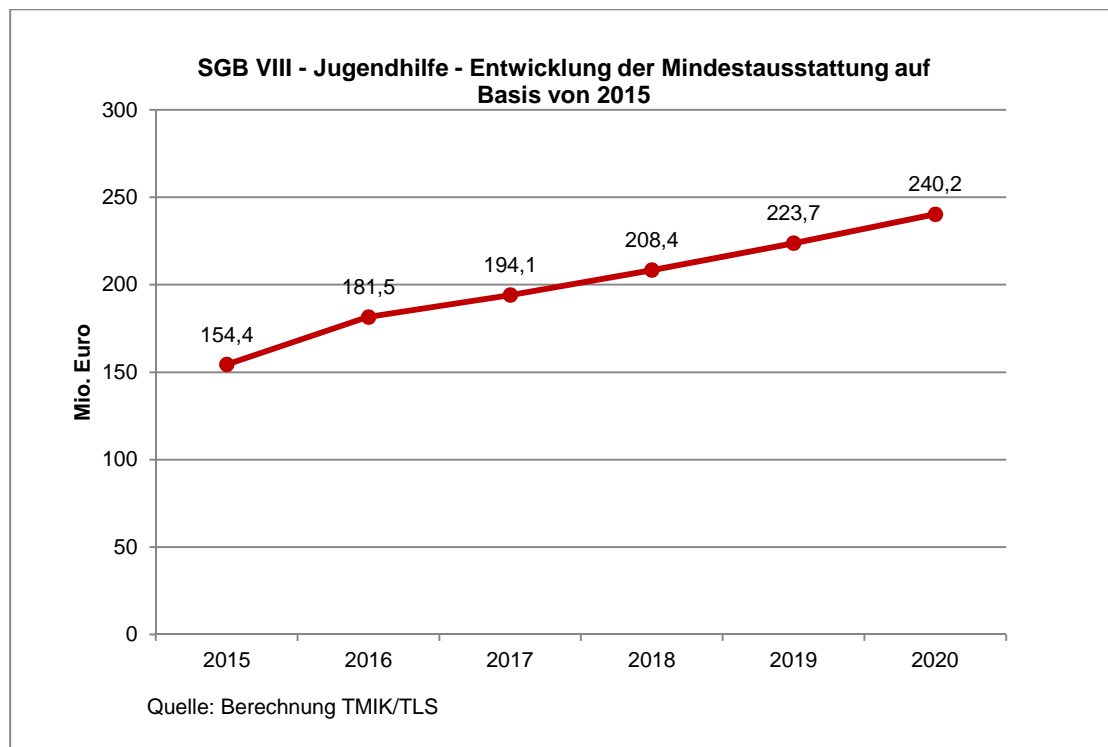
Der auffällige Anstieg vom Jahr 2015 zum Jahr 2016 dürfte überwiegend durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bedingt sein. Trotz dieses Einmaleffektes wurde dieser Anstieg bei der Ermittlung des Durchschnitts der Veränderungen zum Vorjahr zugunsten der Kommunen vollständig berücksichtigt.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Fall wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor (vgl. Seite 6) fortgeschrieben. Im Aufgabenbereich Jugendhilfe beträgt im Jahr 2015 der Anteil der Personalkosten 54,08 %³. Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 1,57 % für die Fortschreibung nach 2016, von 1,17 % nach 2017 und von 1,62 % für die Folgejahre.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Fallzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Fall.

³ Für die Ermittlung des Anteils erfolgte im Aufgabenbereich Jugendhilfe zunächst eine Bereinigung der Nettoaussgaben um die Hauptgruppen 76 und 77 (Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen bzw. in Einrichtungen)

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2020 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 240,2 Mio. Euro.**



Aufgabenbereich übertragener Wirkungskreis

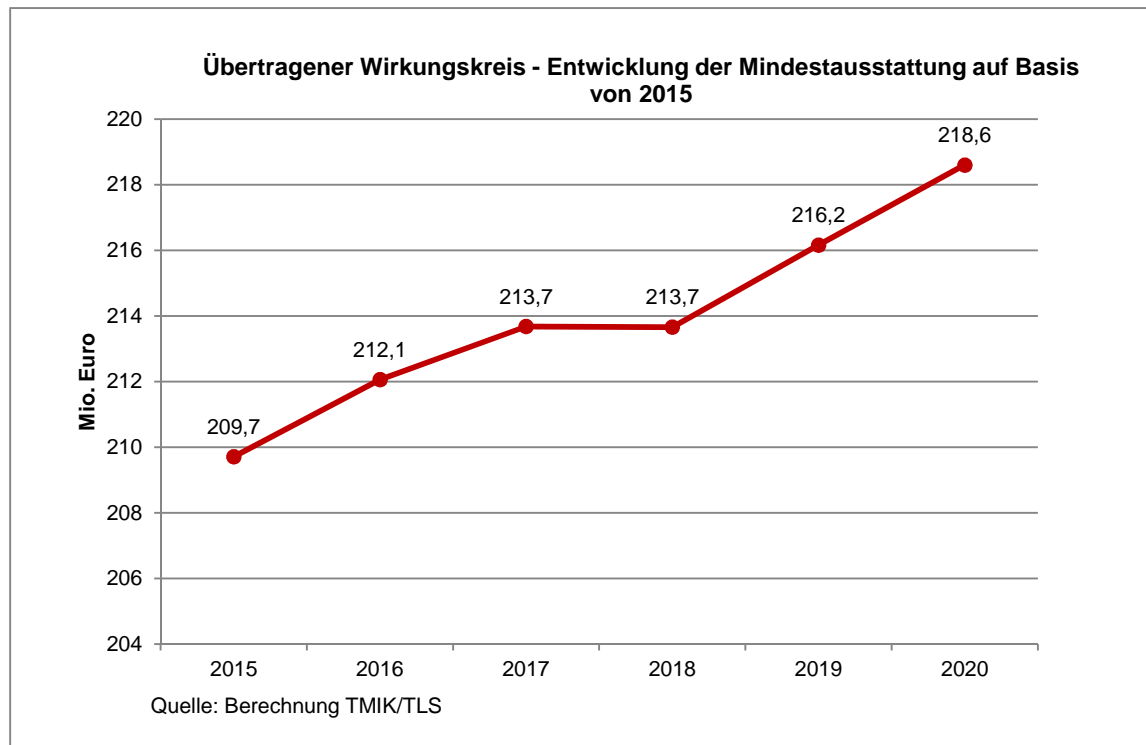
Für den Aufgabenbereich übertragener Wirkungskreis werden die Gliederungsziffern 11, 12, 14, 360, 42, 50, 74 und 404 vollständig, die Gliederungsziffern 05 zu 80 %, 54 zu 90 %, 61 zu 20 %, 62 zu 50 %, 365 zu 50%, 75 zu 10 % und 400 zu 56,6 % berücksichtigt.

Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Einwohner (Bedarfs-träger) von 97 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 209,7 Mio. Euro.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor (vgl. Seite 6) fortgeschrieben. Im Aufgabenbereich beträgt im Jahr 2015 der Anteil der Personalkosten 62,70 %. Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 1,71 % für die Fortschreibung nach 2016, von 1,09 % nach 2017 und von 1,71 % für die Folgejahre.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2020 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 218,6 Mio. Euro.**



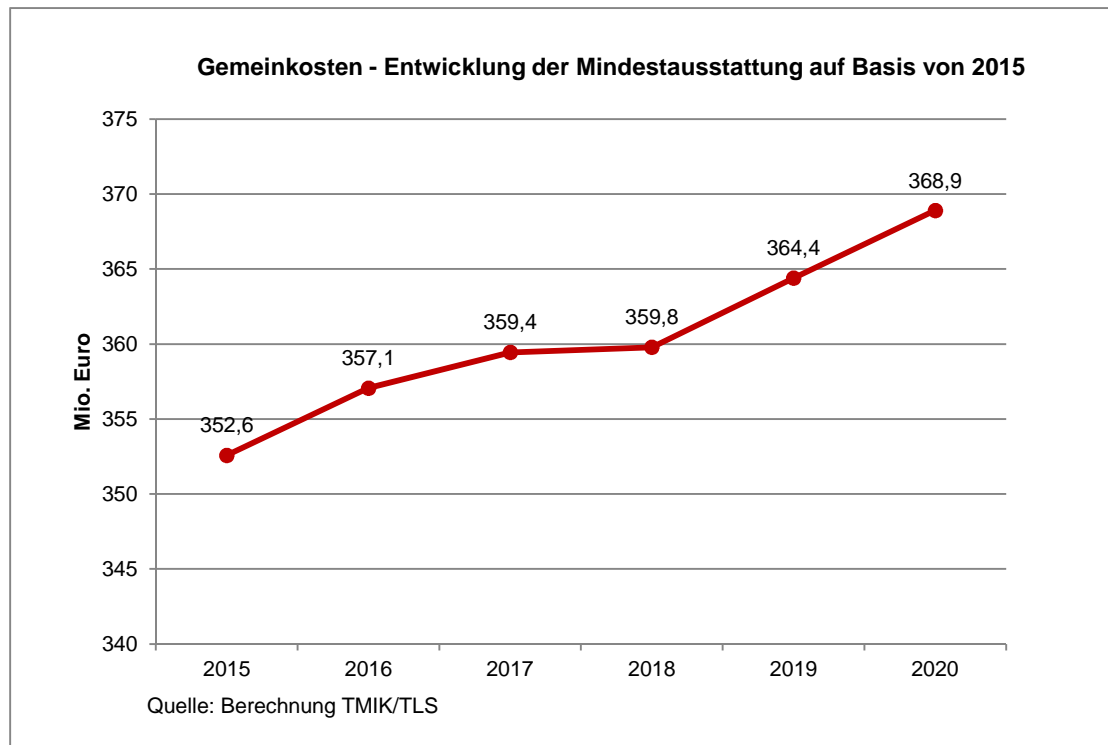
Aufgabenbereich Gemeinkosten

Für den Aufgabenbereich Gemeinkosten werden die Gliederungsnummern 00, 02, 03, 06, 08, 77 und 80 berücksichtigt. Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Einwohner (Bedarfsträger) von 162 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 352,6 Mio. Euro.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor (vgl. Seite 6) fortgeschrieben. Im Aufgabenbereich beträgt im Jahr 2015 der Anteil der Personalkosten 72,26 %. Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 1,86 % für die Fortschreibung nach 2016, von 0,99 % nach 2017 und von 1,82 % für die Folgejahre.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2020 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 368,9 Mio. Euro.**



Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben

Für den Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben werden die Gliederungsziffern 01, 13, 16, 406, 408, 409, 431, 432, 433, 435, 436, 439, 44, 47, 481, 486, 487, 49, 51, 60, 675, 69, 81, 813, 815, 816, 817 vollständig und die Gliederungsziffer/n 05 zu 20 %, 350, 352, 355 und 82 zu 50 %, 400 zu 43,50 %, 55 zu 1 %, 61 zu 60 % und 75 zu 90 % berücksichtigt.

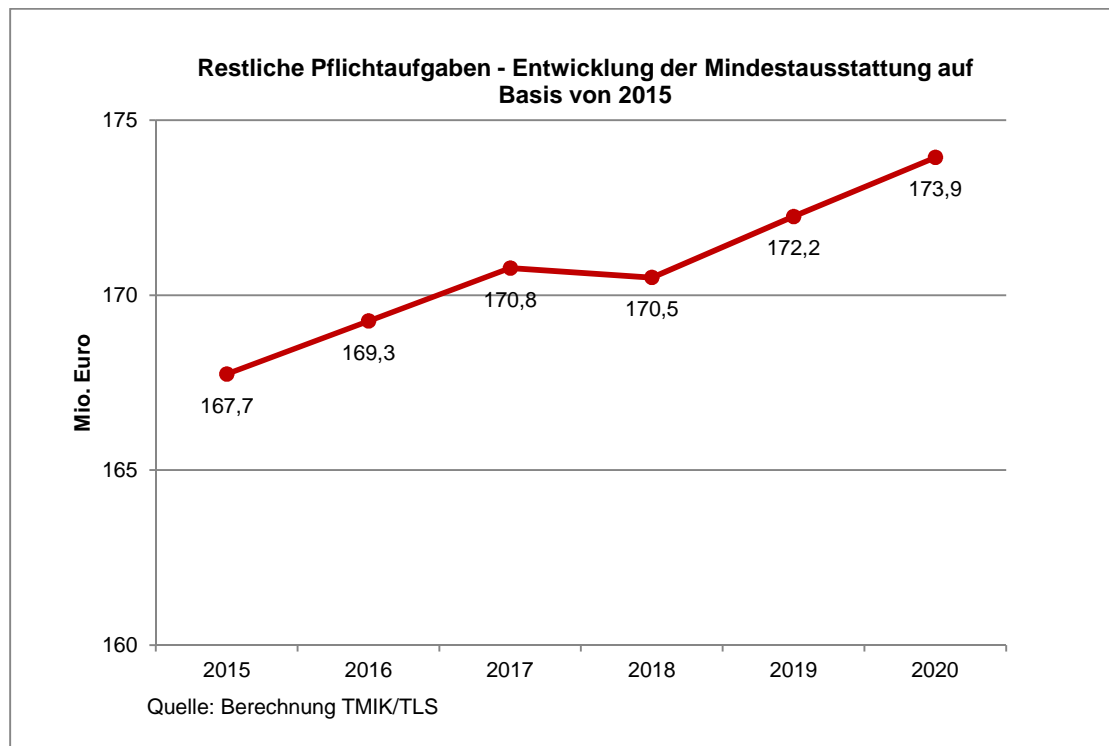
Für das Jahr 2015 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Einwohner (Bedarfs-träger) von 77 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2015 von 167,7 Mio. Euro.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor (vgl. Seite 6) fortgeschrieben. Im Aufgabenbereich beträgt im Jahr 2015 der Anteil der Personalkosten 48,99 %. Es ergibt sich ein

gewichteter Fortschreibungssatz von 1,49 % für die Fortschreibung nach 2016, von 1,22 % nach 2017 und von 1,56 % für die Folgejahre.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2020 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 173,9 Mio. Euro.**

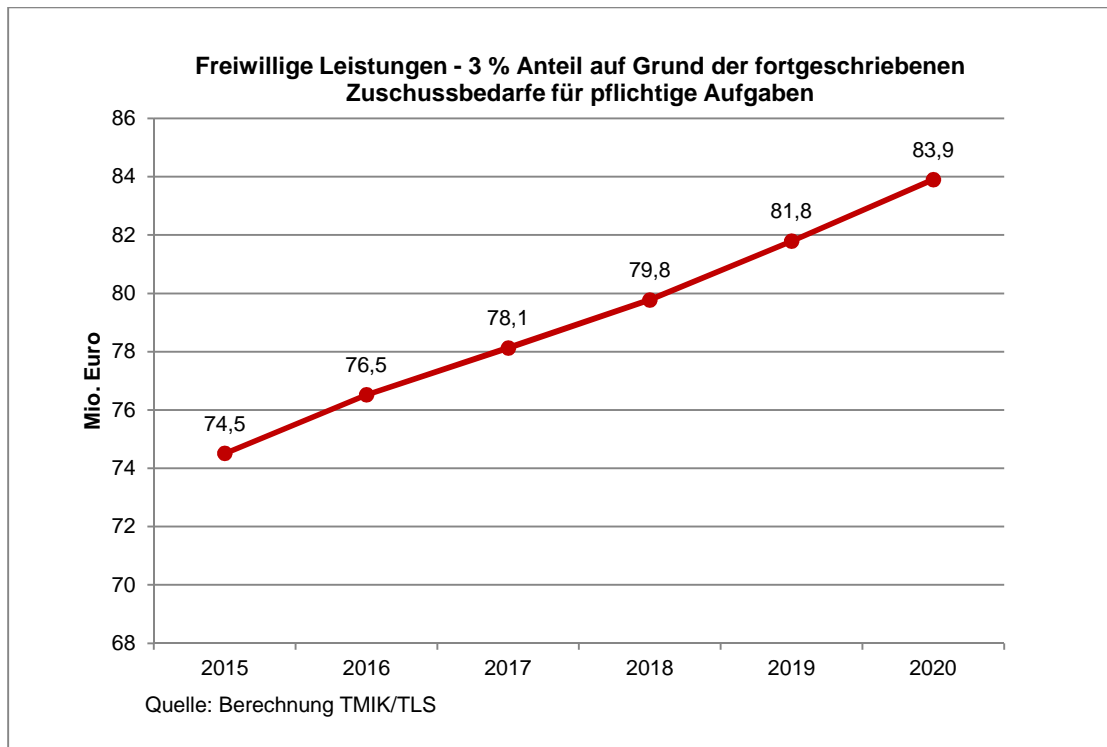


Aufgabenbereich freiwillige Leistungen

In der finanziellen Mindestausstattung ist auch ein gewisses Maß für freiwillige Leistungen zu berücksichtigen. Wie bei der Ermittlung der Mindestausstattung lt. Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision werden 3 % der maßgeblichen Mindestausstattungen - pflichtige Aufgabenbereiche - des Verwaltungshaushalts berücksichtigt.

Die Summe dieser maßgeblichen finanziellen Mindestausstattungen für den Verwaltungshaushalt beträgt für das Jahr 2015 rd. 2.483,6 Mio. Euro (vgl. Übersicht auf Seite 28). 3 % hiervon, rd. 74,5 Mio. Euro, werden in der Berechnung berücksichtigt. Dieser Anteil ist als

Zuschlag bestimmt. Im Jahr **2020** beträgt dieser Anteil auf Grundlage der fortgeschriebenen Zuschussbedarfe **rd. 83,9 Mio. Euro**.



Aufgabenbereich Investitionen Pflichtbereich

Für die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und die Gemeinkosten sind die entsprechenden Investitionsausgaben zu berücksichtigen. Wie bei Ermittlung der Mindestausstattung im Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision werden die Zuschussbedarfe der zuvor betrachteten Aufgabenblöcke für den Vermögenshaushalt je Teilnehmer aufsummiert und um die kalkulatorischen Ausgaben der Verwaltungshaushalte, die in den Vermögenshaushalten betragsgleich im Einzelplan 9 als Einnahmen gebucht werden, bereinigt. Entsprechend wurde für das Jahr 2015 bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Einwohner (Bedarfsträger) von 90 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Vermögenshaushalts im Jahr 2015 von 196,1 Mio. Euro.

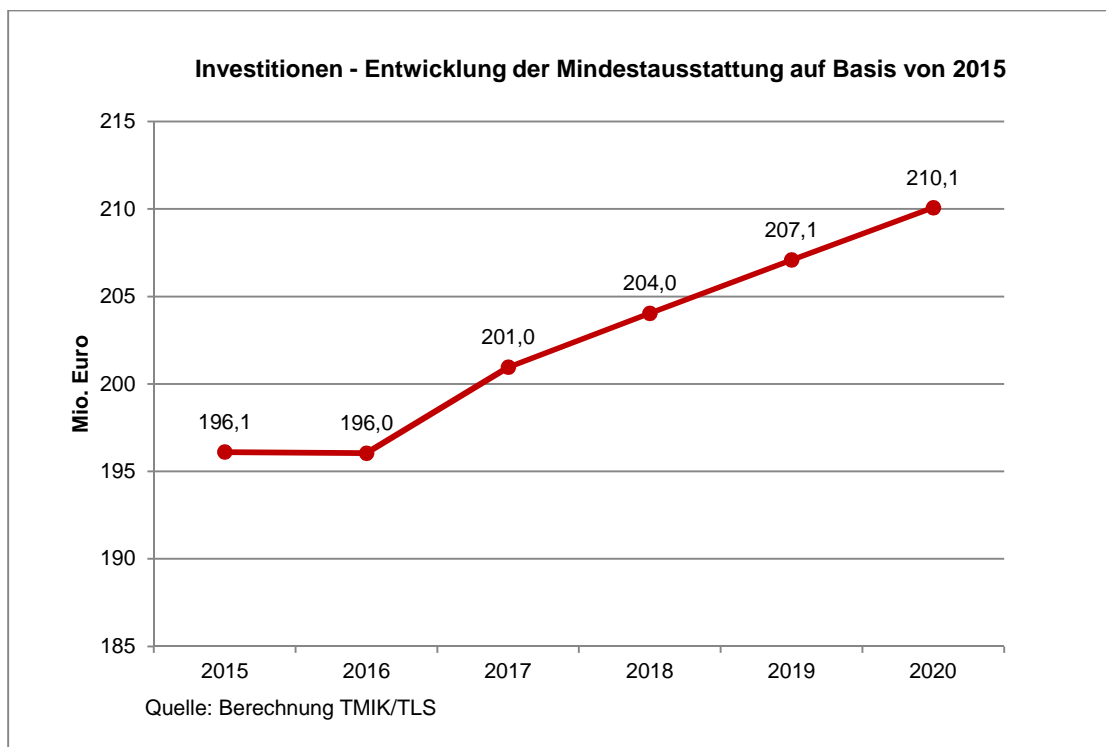
Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem Preisanstieg im Straßenbau und bei Bürogebäuden - jeweils hälftig - fortgeschrieben. Die (aktualisierten) Werte stellen sich wie folgt dar:

	Jahresteuering in Thüringen in Prozent		
	Preisindex		
	Straßenbau	Bürogebäude	im Anteil 50 : 50
Jahresdurchschnitt 2013	3,5	2,1	2,8
Jahresdurchschnitt 2014	1,5	1,7	1,6
Jahresdurchschnitt 2015	1,1	1,1	1,1
Jahresdurchschnitt 2016	-0,9	2	0,55
Jahresdurchschnitt 2017	5	3,2	4,1
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	2,04	2,02	2,03

Quelle: TLS

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahl mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2020 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 210,1 Mio. Euro.**

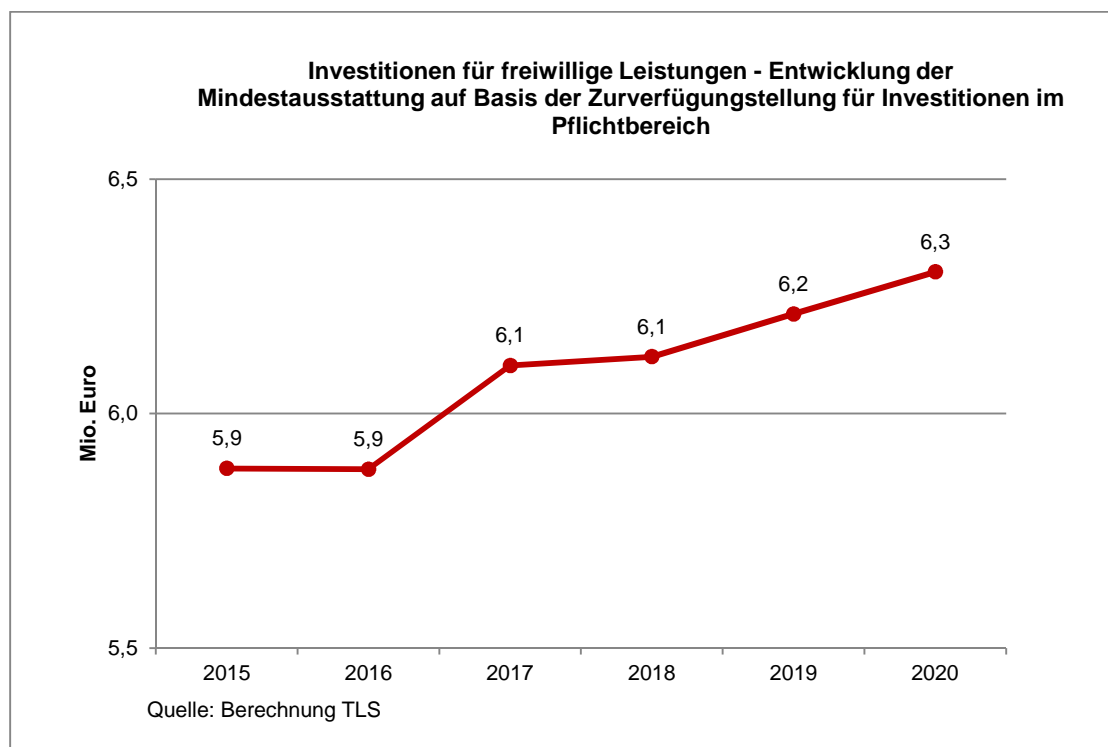


Investitionen im Bereich der freiwilligen Leistungen

Wie bei der Ermittlung der Mindestausstattung lt. Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision wird an die Investitionen im Pflichtbereich angeknüpft und es werden entsprechend dem Ver-

fahren bei den laufenden Verwaltungsausgaben 3 % der maßgeblichen Mindestausstattungen für Investition im Pflichtbereich berücksichtigt.

Die Summe dieser maßgeblichen finanziellen Mindestausstattungen für Investitionen im Pflichtbereich beträgt für das Jahr 2015 rd. 196,1 Mio. Euro (vgl. Übersicht auf Seite 28). 3 % hiervon, rd. 5,88 Mio. Euro, werden in der Berechnung berücksichtigt. Dieser Anteil ist als Zuschlag bestimmt. Im Jahr **2020** beträgt dieser Anteil auf Grundlage der fortgeschriebenen Zuschussbedarfe **rd. 6,3 Mio. Euro**.



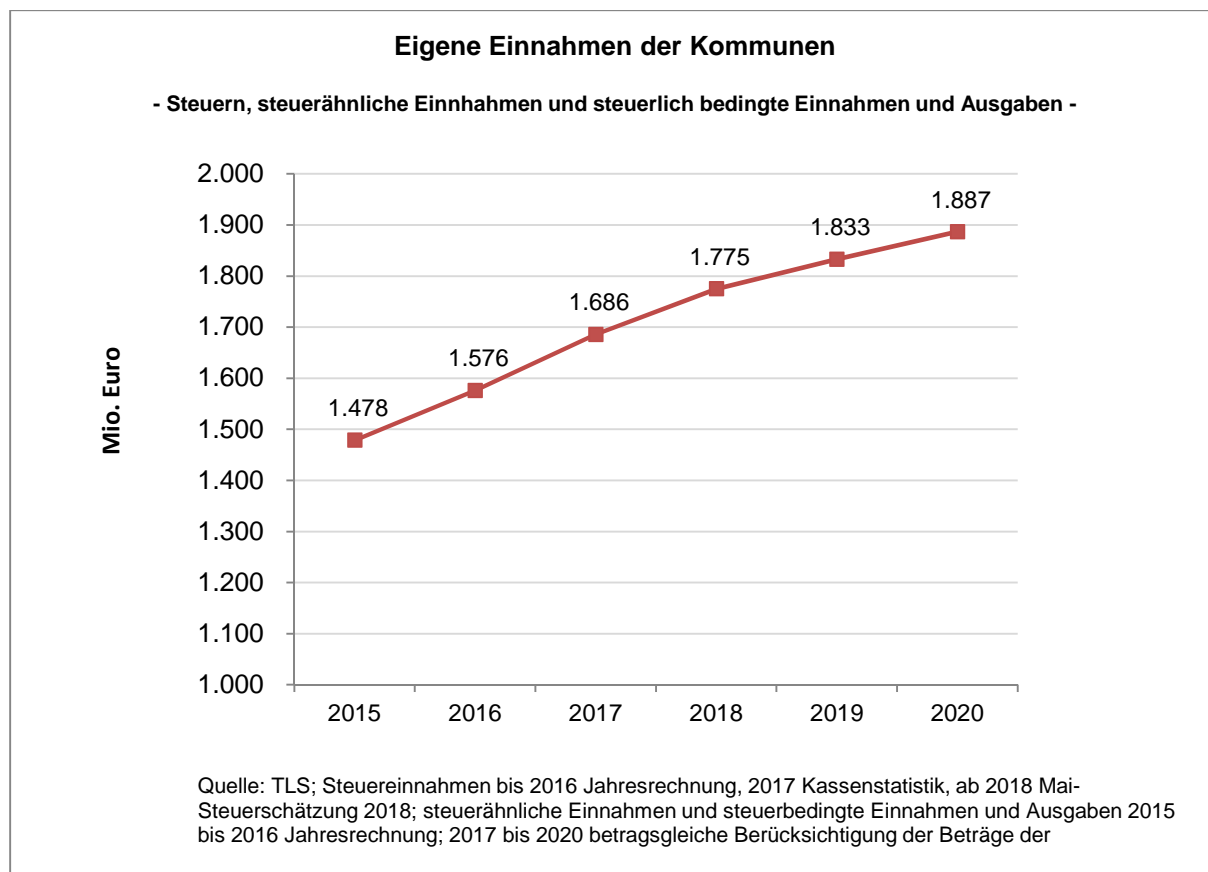
Eigene Einnahmen der Kommunen

Die eigenen Einnahmen der Kommunen werden wie bei der Ermittlung der Mindestausstattung im Rahmen der letzten Revision berücksichtigt. Entsprechend werden als eigene Einnahmen der Kommunen die Steuern, steuerähnliche Einnahmen (insbesondere Bagatellsteuern) und steuerlich bedingte Einnahmen bzw. Ausgaben der Gemeinden abgezogen.

Die Steuereinnahmen (Realsteuern und Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern) der Kommunen belaufen sich nach der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2018 für das Jahr 2020 auf rd. 1.864,0 Mio. Euro. In der Steuerschätzung sind die sogenannten Bagatellsteuern und die steuerbedingten Einnahmen bzw. Ausgaben nicht enthalten. Hier werden die

Daten Jahresrechnungsstatistik 2016 ab 2017 bis zum Fortschreibungsjahr 2020 betragsgleich berücksichtigt. Die steuerähnlichen Einnahmen, sogenannte Bagatellsteuern, belaufen sich für das Jahr 2016 auf rd. 19,92 Mio. Euro und die steuerbedingten Einnahmen/Ausgaben auf in Summe rd. 2,82 Mio. Euro.

Die Entwicklung der eigenen Einnahmen der Kommunen stellt sich ab dem Jahr 2015 wie folgt dar:



Die Steuereinnahmen der Kommunen, die Bagatellsteuern und die sonstigen steuerlich bedingten Einnahmen bzw. Ausgaben sind von den Zuschussbedarfen abzuziehen.

Zusammenfassung

Werden von den ungedeckten fortgeschriebenen Mindestausstattungen der Aufgabenbereiche die eigenen Einnahmen der Kommunen abgezogen, ergibt sich zunächst eine ungedeckte Mindestausstattung für das Jahr 2020 von rd. 1.210,3 Mio. Euro.

Wie bei der Ermittlung der Mindestausstattung lt. Prüfbericht des TMIK zu letzten Revision erfolgt zum Ausgleich des in der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (1. rBv) nicht berücksichtigten Anstiegs der Einwohnerzahlen durch Flüchtlinge im Jahr 2015 ein pauschaler Zuschlag für 29.622 Einwohner (Zahl der Flüchtlinge 2015). Hierzu wird die errechnete ungedeckte Mindestausstattung des Jahres 2020 (572 Euro/ Einwohner) mit der Flüchtlingszahl des Jahres 2015) multipliziert. Es ergibt sich ein Zuschlag von rd. 17 Mio. Euro.

Auf Basis der Jahresrechnung 2015 ergibt sich unter Maßgabe der

1. Fortschreibung der im Rahmen der letzten Revision verwendeten Fortschreibungsfaktoren
2. Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen.

für das Jahr 2020 eine ungedeckte Mindestausstattung von **rd. 1.227,2 Mio. Euro.**

Übersicht zu den Bestandteilen der Mindestausstattung im KFA (ZSB ohne Einnahmen Land)

	Aufgabenbereich	Kostenträger	Bestimmung der Mindestausstattung	Fortschreibungsbeträge				
				2015	2016	2017	2018	2019
1	Schule	Schüler	214.677.889	218.381.438	223.036.003	227.353.392	231.621.827	235.620.109
2	SGB II	Bedarfgemeinschaften	322.305.902	312.747.252	294.318.639	282.064.421	270.320.419	259.065.389
3	SGB XII	Empfänger von Eingliederungshilfen für Behinderte	463.963.633	474.206.204	490.384.453	511.080.796	532.650.613	555.130.770
4	Kita	Betreute Kinder	497.114.556	523.821.243	552.838.736	577.970.689	604.306.741	631.774.586
5	Straßen/ÖPNV	Verkehrsflächen	101.093.493	101.458.551	105.748.209	108.267.601	110.847.016	113.487.884
6	SGB VIII - Jugendhilfe	Fallzahlen	154.362.870	181.547.171	194.065.195	208.369.074	223.727.243	240.217.409
7	übertragener Wirkungskreis	Einwohner	209.708.188	212.057.499	213.681.258	213.657.530	216.161.325	218.600.168
8	Gemeinkosten	Einwohner	352.585.524	357.061.267	359.439.427	359.788.208	364.398.141	368.908.013
9	Restliche Pflichtaufgaben (ohne freiwillige Leistungen)	Einwohner	167.743.368	169.255.661	170.771.005	170.500.221	172.243.869	173.930.325
10	Zwischensumme		2.483.555.423	2.550.536.286	2.604.282.925	2.659.051.933	2.726.277.194	2.796.734.653
11	Zurverfügungstellung freiwillige Leistungen	3% der Zeile 10	74.506.663	76.516.089	78.128.488	79.771.558	81.788.316	83.902.040
12	Investitionen Pflichtbereich	Einwohner	196.103.086	196.038.375	203.421.299	204.038.644	207.079.186	210.074.423
13	Zurverfügungstellung für freiwillige Investitionen	3% der Zeile 12	5.883.093	5.881.151	6.102.639	6.121.159	6.212.376	6.302.233
14	Gesamtbetrag für die Finanzausstattung im KFA		2.760.048.264	2.828.971.901	2.891.935.351	2.948.983.294	3.021.357.072	3.097.013.349

abzüglich eigene Einnahmen der Kommunen

	Steuern	Gl. - UA 90 Summe aus Gr 00 und 01 abzüglich UGr 810	1.459.780.411	1.553.307.394	1.662.880.910	1.752.000.000	1.810.000.000	1.864.000.000	*
	steuerähnliche Einnahmen (Bagatelsteuern)	Gl. - UA 90 Summe aus Gr 02 und 03	18.482.394	19.923.691	19.923.691	19.923.691	19.923.691	19.923.691	**
	steuerbedingte Einnahmen/Ausgaben	Gl. - UA 90 Summe aus Gr. 169,260,261,265,268 abzüglich Summe aus 822, 833, 845,848	232.579	2.822.003	2.822.003	2.822.003	2.822.003	2.822.003	**
15	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	Summe	1.478.495.384	1.576.053.088	1.685.626.604	1.774.745.694	1.832.745.694	1.886.745.694	

* 2016 Jahresrechnung, 2017 Kassenstatistik, ab 2018 Mai-Steuerschätzung 2018

** in der Steuerschätzung sind die sogenannten Bagatelsteuern und steuerbedingten Einnahmen/Ausgaben nicht enthalten; hier werden die Daten der Jahresrechnung 2016 für die Folgejahre bis 2020 betragsgleich berücksichtigt

ungedeckte Mindestausstattung im KFA (Zeile 14 abzüglich Zeile 15)

16		1.281.552.880	1.252.918.813	1.206.308.747	1.174.237.600	1.188.611.378	1.210.267.655
----	--	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

17	ungedeckte Finanzausstattung je Einwohner 2018	Einwohner 2018 lt. 1. rBv. 2.114.803			555	562	572
18	Zuschlag pauschal für	Einwohner/ Flüchtlinge 2015: 29.622			16.447.521	16.648.854	16.952.193

Ergebnis

ungedeckte Mindestausstattung im KFA (Zeile 16 zzgl. Zeile 18)

19		1.281.552.880	1.252.918.813	1.206.308.747	1.190.685.121	1.205.260.232	1.227.219.848
----	--	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Angaben in Euro

Teil II Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen

Gemäß § 3 Abs. 6 ThürFAG sind in die Prüfungen der kleinen Revision Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen seit der letzten Anpassung des Partnerschaftsgrundsatzes, damit ab 1. Januar 2018, einzubeziehen.

Die Veränderungen wurden durch eine Ressortabfrage ermittelt. Dabei wurden nur die Veränderungen des eigenen Wirkungskreises inklusive Standarderhöhungen abgefragt. Im Bereich des übertragenen Wirkungskreises waren hingegen nur wegfallende Aufgaben zu berücksichtigen, da neue Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sowie Erhöhungen von Aufgabenstandards im übertragenen Wirkungskreis gemäß § 23 Abs. 5 ThürFAG durch gesonderte Rechtsvorschrift finanziell auszugleichen und somit kostenneutral sind.

Die Veränderungen, die im Rahmen der Ressortabfrage zum 27. August 2018 von den fachlich zuständigen Ressorts prognostiziert werden konnten, werden im Folgenden – bezogen auf das Jahr 2020 - zusammengefasst:

Gesetzesänderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG)

Mit Wirkung vom 27. Juli 2018 wurde das ThürBKG geändert. Es ergibt sich eine Standarderhöhung für die Gemeinden, die nunmehr zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Brandschutz der Gemeinde verpflichtet sind. Eine fundierte Kostenfolgeabschätzung ist nicht möglich.

Eine Standarderhöhung für die kreisfreien Städte und Landkreise ist die Verantwortung für die Brandschutzerziehung zu fördern. Für die Schaffung flächendeckender hauptamtlicher Strukturen bzw. die Fortführung dieser, soweit sie bereits hauptamtlich freiwillig wahrgenommen wird, wird eine finanzielle Mehrbelastung von rd. 1,38 Mio. Euro abgeschätzt, die bedarfserhöhend zu berücksichtigen ist.

Entwurf eines Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG-E)

Aus dem Referentenentwurf eines Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG-E) ergibt sich für die Kommunen mit Inkrafttreten des Gesetzes als neue Aufgabe die Pflicht, Informationen, die sie aufgrund anderer Rechtsnormen in Internet zu veröffentlichen haben, mit der Veröffentlichung im Internet auch in das Transparenzportal einzustellen. Neben einem einmaligen Aufwand ist der zu erwartende laufende Aufwand von so geringem Umfang, dass die Umsetzung ohne Personalveränderungen erfolgen kann.

Veränderungen aufgrund § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG)

Bei den erforderlichen Abstimmungen der abfallwirtschaftlichen Aufgabenteilung zwischen dualen Systemen und öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern wird sich voraussichtlich die Rechtsposition der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger verbessern. Die finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar, werden aber insgesamt geringfügig sein.

Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektrogeräten (ElektroG)

Mit der Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektrogeräten wird der Begriff der Elektrogeräte erweitert. Der Mehraufwand ist nicht zu quantifizieren, wird aber insgesamt geringfügig sein und durch Abfallgebühren gedeckt werden können.

Abgestufte Landes- und Bundesstraßen

Ein Mehrbedarf ist durch Abstufungen von Landes- und Bundesstraßen ab dem 1. Januar 2018 gegeben. Der Zuwachs durch abgestufte Landes- und Bundesstraßen für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden beträgt insgesamt 56,6 km. Bei geschätzten Kosten von ca. 9.600 Euro pro Kilometer (entspricht den durchschnittlichen Kosten auf Landesstraßen) ist ein erhöhter Bedarf von ca. 543 Tsd. Euro zu berücksichtigen.

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in SGB IX und XII

Die Systemumstellung im Bereich Eingliederungshilfe führen in den Jahren 2018 bis 2020 zu unterschiedlichen Mehrkosten (vgl. Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision, Anlage 1 Seite 2). Nach der mit dem BTHG eingeführten Erstattungsregelung nach § 136 SGB XII bzw. § 136a SGB XII erstattet der Bund den Ländern einen Anteil der auf den Barbetrag entfallenden Ausgaben für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten. Der Barbetrag ist mindernd zu berücksichtigen, da diese Mittel seitens des Landes vollständig an die Kommunen weitergeleitet werden. Für das Jahr 2020 erhöht sich der Mehrbedarf unter Berücksichtigung des aktualisierten Barbetrages um rd. 1,03 Mio. Euro auf rd. 2,58 Mio. Euro gegenüber dem Mehrbedarf von rd. 1,55 Mio. Euro für das Jahr 2018. Diese 1,03 Mio. Euro sind bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Thüringer E-Government-Gesetz – ThürEGovG-)

Ab dem 1. Januar 2018 sind nach dem ThürEGovG insgesamt 11 verschiedene neue Standards im Hinblick auf pflichtige eigene Aufgaben der Kommunen zu erfüllen. Die Standards können jeweils auch für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises genutzt werden. In der Regel fallen für die Einrichtung einmalige Kosten an. Laufenden Kosten werden vom fachlich zuständigen TFM zum aktuellen Zeitpunkt auf rd. 572 Tsd. Euro geschätzt. Diese sind bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Anpassung der Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege

Die Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege werden zum 1. Januar 2019 an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. angepasst. In diesem Zusammenhang sind rd. 2,081 Mio. Euro bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Novelle des Sportfördergesetzes

In der Sitzung des Thüringer Landtages am 23. März 2017 wurde von den Koalitionsfraktionen der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes – eingebracht. Die mutmaßlich mit der Neuregelung der Sportstättennutzung entstehenden Mehrbedarfe werden zum aktuellen Zeitpunkt auf 5 Mio. Euro beziffert. Da diese – so aktuell vorgesehen – vom fachlich zuständigen Ressort über dessen Einzelplan getragen werden, ist die Standarderhöhung vollständig ausfinanziert und nicht bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Die einzelnen Veränderungen sind in der Anlage 1 detailliert dargestellt.

Wegfallende Aufgaben oder Reduzierungen von Aufgabenstandards im übertragenen Wirkungskreis wurden im Rahmen der Ressortabfrage nicht gemeldet.

Insgesamt wurde bei der Ressortabfrage durch die Veränderung von Aufgaben bzw. Aufgabenstandards für pflichtige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis ein zu berücksichtigender Mehrbedarf von **rd. 5,61 Mio. Euro** ermittelt. Dieser Betrag ist dem im Teil I ermittelten Ergebnis für die finanzielle Mindestausstattung hinzuzurechnen, so dass diese letztlich **1.232,72 Mio. Euro** beträgt.

Zu berücksichtigen sind auch die Standarderhöhungen/Veränderungen im Aufgabenbestand der Kommunen, die sich im Jahr 2017 nach der Einbringung des Gesetzentwurfs der Landesregierung –Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs (Drucksache 6/4497) im parlamentarischen Verfahren ergaben:

- Nachbesserung für Ausgaben im Bereich Unterhaltsvorschussgesetz nach Korrektur der ursprünglichen Fallzahlenprognose insgesamt: 4,8 Mio. Euro p. a.
- für die Erhöhung des Betreuungsschlüssels durch Erhöhung der Landespauschale für die Kindertagesbetreuung mit 6,65 Mio. Euro für 2018, 22,15 Mio. Euro für 2019, 31,5 Mio. Euro für 2020 und 32,1 Mio. Euro ab dem Jahr 2021

Hier erfolgte eine entsprechende Aufstockung im parlamentarischen Verfahren (§ 3 Abs. 3a ThürFAG). Der Aufstockungsbetrag in Höhe von **36,3 Mio. Euro** (36,9 Mio. Euro ab 2021) wird betragsgleich bei der ungedeckten Mindestausstattung für das Jahr 2020 hinzugerechnet.

Da das im Teil I ermittelte Ergebnis für die finanzielle Mindestausstattung auf die Jahresrechnung 2015 aufsetzt, sind auch die im Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision S. 39 ff. berücksichtigten Veränderungen im Aufgabenbestand pflichtiger kommunaler Aufgaben zu berücksichtigen. Diese beliefen sich in Summe auf **rd. 12,27 Mio. Euro**.

Die drei Beträge sind folglich dem in Teil I ermittelten Ergebnis für die finanzielle Mindestausstattung hinzuzurechnen, so dass die unter Berücksichtigung von Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen nach § 3 Abs. 6 ThürFAG ermittelte finanzielle Mindestausstattung für das Jahr 2020 letztlich **rd. 1.281,29 Mio. Euro** beträgt.

Im Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 (Drucksache 6/6145) wird die nach § 3 Abs. 3a (Partnerschaftsgrundsatz) und Abs. 3b ThürFAG ermittelte FAG-Masse unter Berücksichtigung einer Aufstockung der FAG-Masse I um 100 Mio. Euro⁴ auf **ca. 2.104 Mio. Euro** geschätzt. Es kann festgestellt werden, dass dieser Betrag den verfassungsmäßigen Vorgaben zur Sicherstellung der nach § 3 Abs.6 ThürFAG ermittelten finanziellen Mindestausstattung für das Jahr 2020 genügen wird. Die endgültige Finanzausgleichsmasse wird mit der Novelle des ThürFAG bestimmt und im Landeshaushalt 2020 zahlenmäßig fixiert werden.

⁴ ab dem Jahr 2020 soll die FAG-Masse I über den bisherigen Betrag um 100 Mio. Euro aufgestockt werden

Teil III Veränderungen in der Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen

Gemäß § 3 Abs. 6 ThürFAG sind in die Prüfungen der kleinen Revision Veränderungen in der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen seit der letzten Anpassung des Partnerschaftsgrundsatzes einzubeziehen. Zu den Veränderungen der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen hat das TFM wie folgt ausgeführt:

Die wesentlichen Veränderungen in der Finanzverteilung der Jahre 2017 bis 2019 betreffen die Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. EUR durch den Bund ab 2018, die sich jährlich verändernden Zuweisungen im Zusammenhang mit den flüchtlingsbedingten Ausgaben sowie der Rückgang der teilungsbedingten BEZ bis zum Auslaufen im Jahr 2019.

Die Auswirkungen betreffen dabei zum einen die der Berechnung der Finanzausgleichsmasse zugrunde liegenden Steuereinnahmen von Land und Gemeinden sowie der Einnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich. Zum anderen profitieren insbesondere die Gemeinden in nicht unerheblichem Umfang von der Übernahme der KdU durch den Bund (2018: ca. 2,1 Mrd. EUR bundesweit).

Hinsichtlich der Asylfinanzierung erfolgt eine Fortführung der Bundesbeteiligung in 2019, woraus sich gegenüber den Einnahmeerwartungen vom Mai 2018 zusätzliche Einnahmen des Landes in Höhe von 73,5 Mio. EUR im Jahr 2019 ergeben. Auch die flüchtlingsbedingten KdU werden in 2019 vom Bund weiter übernommen. Zur Vermeidung einer Auftragsverwaltung des Bundes ist in der Folge der Finanzierungsanteil an der 5 Mrd. EUR-Entlastung der Kommunen im Rahmen der KdU im Jahr 2019 zu verringern und in gleichem Umfang der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu erhöhen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit", sinkt die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 7 SGB II im Jahr 2019 aufgrund der maßgeblichen Berechnungen von 7,9 Prozentpunkte auf nur noch 3,3 Prozentpunkte ab. Im Gegenzug wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 1 Mrd. EUR angehoben. Ab 2020 soll dann die reguläre Beteiligung von 10,2 Prozentpunkten gelten. Für die Thüringer Kommunen bedeutet das eine um 20,5 Mio. EUR höhere Umsatzsteuer im Jahr 2019 bei einem Rückgang der KdU-Leistungen von rund 19 Mio. EUR.

Durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum Jahr 2020 ändern sich insbesondere bei Steuern, LFA und BEZ die Finanzströme zwischen Bund und Ländern. Die

nachfolgende Übersicht zeigt die Einnahmeentwicklung Thüringens in den Jahren 2018 bis 2022 basierend auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2018.

in Mio. EUR	2018	2019	2020	2021	2022
Ergebnis Steuerschätzung Mai 2018	7.657	7.802	8.120	8.329	8.566
SoBEZ teilungsbedingte Lasten	402	300	-	-	-
Hartz IV-SoBEZ*	89	89	39	39	39
Pol-BEZ	56	56	56	56	56
Entflechtungsmittel	151	151	-	-	-
Zuweisungen an leistungsschwache Länder zum Ausgleich geringer kommunaler Steuerkraft	-	-	310	315	319
Zuweisungen an leistungsschwache Länder zum Ausgleich unterdurchschnittlicher Forschungsförderung nach § 91b GG	-	-	19	21	19
Gesamt*	8.355	8.398	8.544	8.760	8.999

* Mit der nächsten Revision gem. § 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz (FAG) ab 2020 ist erneut eine Reduzierung der Hartz IV-SoBEZ zu erwarten. Da eine genaue Quantifizierung zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich ist, wurde der Wert geschätzt. Er orientiert sich an der letzten Revision.

Die wesentlichen Änderungen zum Jahr 2020 betreffen die Neuregelung des bundesstaatlichen Ausgleichssystems unter Wegfall des bisherigen Länderfinanzausgleichs, das Auslaufen der SoBEZ teilungsbedingte Lasten sowie die neuen Zuweisungen an leistungsschwache Länder zum Ausgleich unterdurchschnittlicher kommunaler Steuerkraft bzw. Forschungsförderung (§ 11 Abs. 5 und 6 FAG).

Im Ergebnis führen die Veränderungen in der Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu einer Verbesserung der kommunalen Finanzlage, so dass insoweit keine Unterschreitung der Mindestausstattung zu befürchten ist.

Teil IV Mehrbelastungsausgleich - Prüfung der Berechnung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG

Gemäß § 3 Abs. 6 S. 6 ThürFAG ist im Rahmen der kleinen Revision auch die Berechnung der Pauschalen nach § 23 dieses Gesetzes zu prüfen. Grundlage für die Berechnung bildet die Jahresrechnungsstatistik 2016. Das Berechnungsverfahren orientiert sich dabei im Grundsatz an dem der im Jahr 2017 durchgeführten Revision (vgl. Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs, DS 6/4497 S. 40 ff.).

Beibehalten wurde die bisherige Einteilung und Differenzierung der Verwaltungseinheitstypen in Landkreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden sowie sonstige selbstständige Gemeinden.

Gegenüber der Ermittlung der Einwohnerpauschalen im Jahr 2017 wurde bei den Gliederungsziffern der Anteil für den übertragenen Wirkungskreis im UA 400 aufgrund der im Jahr 2016 gestiegenen Verwaltungskosten im Asylbereich neu bestimmt und im Ergebnis angehoben. Die Gliederungsziffern mit den entsprechenden Anteilen wurden den Kommunalen Spitzenverbänden zur Abstimmung übersandt und nach Auswertung der Stellungnahme den jeweiligen Verwaltungseinheitstypen wie folgt zugeordnet:

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Zuordnung der Unterabschnitte der Rechnungsstatistik zu den Verwaltungseinheitstypen						
UA	Anteil Neuberechnung	Bezeichnung	Landkreise	kreisfreie Städte	Große kreisangehörige Städte	Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden
02	13,04%	Hauptverwaltung	x			
05	80%	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	x	x	x	x
11	100%	Öffentliche Ordnung	x	x	x	x
12	100%	Umweltschutz	x	x	x	x
14	100%	Katastrophenschutz	x	x		
360	100%	Naturschutz und Landschaftspflege	x	x	x	x
365	50%	Denkmalschutz und Pflege	x	x	x	
400	64,40%	Allgemeine Sozialverwaltung	x	x		
404	100%	Verwaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII	x	x		
42	100%	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes	x	x		
50	100%	Gesundheitsverwaltung	x	x	x	x
54	90%	Sonstige Einrichtungen Maßnahmen der Gesundheitspflege	x	x	x	x
61	20%	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung,	x	x	x	x
62	50%	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	x	x	x	x
74	100%	Schlacht- und Viehhöfe	x			
75	10%	Bestattungswesen		x	x	x

Mit der Aufrundung der Einwohnerpauschalen am Ende der Prüfung werden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die nur einen sehr geringen Umfang einnehmen, wie bspw. Aufgaben nach § 1 Abs. 1 ThürJuSchZVO, mit abgedeckt, auch wenn sie in Gliederungsziffern verbucht werden, die nicht dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet sind.

Für die Gliederungsziffern wurden die ungedeckten Zuschussbedarfe für den Verwaltungshaushalt (bereinigt um die kalkulatorischen Ausgaben) und für den Vermögenshaushalt aller Kommunen innerhalb eines Verwaltungseinheitstyps ermittelt. Dazu wurde wie bereits im Jahr 2017 für alle Verwaltungseinheitstypen auf einen korridorbereinigten Durchschnittsbeitrag zurückgegriffen.

Je Verwaltungseinheitstyp wurde ein Korridor von 50 vom Hundert bis 110 vom Hundert gebildet, auf den die Spitzenwerte abgesenkt oder angehoben wurden. Kommunen, die inner-

halb des Korridors liegen, wurden mit ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigt. Im Rahmen des Korridors wird jeweils eine wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit angenommen.

Gemeinkosten wurden in Höhe des Anteils am Zuschussbedarf der Gesamtkosten, der dem Anteil der Personalausgaben der definierten Gliederungsziffern für den übertragenen Wirkungskreis an den Gesamtpersonalausgaben entspricht, angesetzt. Die Betrachtung erfolgte jeweils innerhalb der Verwaltungseinheitstypen. Es ergaben sich folgende Anteile:

Zeile		KRF	Landkreise	GKA	VG's,...	Summe
	Einwohner	558.735	1.599.393	179.249	1.420.804	
1	Personalausgaben gesamt	378.556.193,00 €	463.271.695,00 €	84.328.834,00 €	433.577.094,00 €	1.359.733.816,00 €
2	Personalausgaben ÜWK	67.923.927,48 €	130.141.728,37 €	9.245.218,90 €	38.650.867,50 €	245.961.742,24 €
3	Anteil Personalausgaben (Zeile 2 / Zeile 1)	17,94%	28,09%	10,96%	8,91%	

Wie zuvor für die Zuschussbedarfe erfolgte auch für die Gemeinkostenzuschussbedarfe eine Korridorbereinigung.

Aus der Summe der korridorbereinigten Zuschussbedarfe für die Gliederungsziffern des übertragenen Wirkungskreises und der korridorbereinigten anteiligen Gemeinkostenzuschussbedarfe wurde ein Durchschnitt je Einwohner und Verwaltungseinheitstyp ermittelt.

Die Fortschreibung der auf diesem Wege aus der Jahresrechnungsstatistik 2016 ermittelten Einwohnerwerte auf das Jahr 2020 erfolgte je Verwaltungseinheitstyp mit einem gewichteten Faktor. Hierbei wurde wie bereits 2015 und 2017 auch diesmal entsprechend dem Verfahren in § 23 Abs. 4 ThürFAG zu 70 vom Hundert die Entwicklung der Personalausgaben und zu 30 vom Hundert der Verbraucherpreisanstieg berücksichtigt. Die Aufteilung aus dem Jahr 2015 wurde zugunsten der Kommunen beibehalten, da laut Berechnung 66,63 vom Hundert der Nettoausgaben des Verwaltungshaushaltes (bereinigt um kalkulatorische Ausgaben) der Verwaltungseinheitstypen im übertragenen Wirkungskreis Personalausgaben sind.

Zur Ermittlung des Fortschreibungsfaktors wurden zunächst die Personalausgaben aus der Jahresrechnungsstatistik in den Gliederungsziffern mit den entsprechenden Anteilen für den übertragenen Wirkungskreis für die Jahre 2012 bis 2016 betrachtet. Für die Folgejahre wurde der Durchschnitt der letzten fünf Jahre angesetzt. Die Veränderungsdaten stellen sich wie folgt dar:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
-0,13%	1,90%	3,18%	1,69%	3,74%	2,08%	2,08%	2,08%	2,08%

Der Unterschied zu den Angaben auf S. 6 des vorliegenden Berichtes ergibt sich aufgrund der hier nur für den übertragenen Wirkungskreis ermittelten Personalkostenentwicklung.

Für die Fortschreibung des Verbraucherpreisindex auf das Jahr 2020 wurde der Durchschnitt der letzten fünf Jahre angesetzt. Es ergeben sich folgende Veränderungsraten:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
2,10%	1,20%	0,80%	0,60%	0,70%	1,70%	1,00%	1,00%	1,00%

Der gewichtete Fortschreibungsfaktor für die Jahre 2017 bis 2020 stellt sich im Ergebnis wie folgt dar:

2017	2018	2019	2020
1,97%	1,76%	1,76%	1,76%

Teilweise werden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für die grundsätzlich Landkreise und kreisfreie Städte zuständig sind, durch Große kreisangehörige Städte bzw. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden sowie sonstige selbstständige Gemeinden wahrgenommen. Die Ermittlung der MBA-Pauschalen wird daher wie folgt angepasst:

Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach der StVO für alle Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Straßenverkehrsbehörde), der unteren Gewerbebehörde (soweit diese nicht ausschließlich durch Landkreise und kreisfreie Städte wahrgenommen werden), der Bewilligung und Rückforderung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeldsachbearbeitung) sowie als zuständige Stelle zur Durchführung des ThürWoFG (Wohnraumförderung) werden teilweise von Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden wahrgenommen. Bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs des übertragenen Wirkungskreises für diesen Verwaltungseinheitstyp wirkt sich die Wahrnehmung dieser Aufgaben aufgrund der Tatsache, dass diese nur von einer Minderheit der Gebietskörperschaften dieses Verwaltungseinheitstyps wahrgenommen werden, nicht signifikant aus.

Bei den Großen kreisangehörigen Städten werden die Aufgaben der Wohngeldsachbearbeitung sowie der Wohnraumförderung von zwei Städten wahrgenommen, im Übrigen gilt ein weitgehend homogener Aufgabenkatalog. Insoweit gelten auch hier die vorstehenden Ausführungen. Beide Konstellationen werden, wie bereits im Rahmen der Revision 2017, durch eine aufgabenbezogene Anpassung der MBA-Pauschalen berücksichtigt.

Hinsichtlich der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstandenen Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2016 wurde eine Erhebung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Von sieben Landkreisen und kreisfreien Städten gingen Rückmeldungen ein. Zunächst wurde für Personalgemeinkosten ein Zuschlag von 20 % der gemeldeten Personalausgaben berücksichtigt. Danach wurde aus den gemeldeten Einnahmen sowie Personal-, Sach- und Zweckausgaben zzgl. des berechneten Zuschlags jeweils der ungedeckte Bedarf pro Einwohner für die einzelnen Aufgaben je Gebietskörperschaft ermittelt und anschließend in Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Berechnung der MBA-Pauschalen ein Korridor von 50 vom Hundert bis 110 vom Hundert gebildet, auf den die Spitzenwerte abgesenkt oder angehoben wurden. Aus den korridorbereinigten Einwohnerbeträgen wurde ein Mittelwert gebildet, der mit dem gewichteten Fortschreibungsfaktor auf das Jahr 2020 fortgeschrieben wurde.

Die anhand der Meldungen ermittelten fortgeschriebenen Einwohnerbeträge für die genannten Aufgaben werden an die betroffenen Gebietskörperschaften nach § 23 Abs. 1 a ThürFAG zusätzlich zu den Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG ausgereicht. Unter Zugrundelegung der dargelegten Berechnung ergeben sich folgende Beträge pro Einwohner:

Aufgabe	fortgeschriebene Beträge je Einwohner 2020
Straßenverkehrsbehörde	1,70 €
untere Gewerbebehörde	3,21 €
Wohngeldsachbearbeitung	5,28 €
Wohnraumförderung	0,82 €

Infolgedessen wurde im zuvor beschriebenen Verfahren der grundsätzlichen Ermittlung der MBA-Pauschalen auch eine Bereinigung vorgenommen: Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde und der unteren Gewerbebehörde sind der Gliederungsziffer 11, die Wohnraumförderung der Gliederungsziffer 62 zuzuordnen. Diese Gliederungsziffern wurden bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs der Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden berücksichtigt. Um eine Doppelerfassung der durch die Abfrage ermittelten Beträge zu vermeiden, mussten bei denjenigen Gebietskörperschaften, die die Aufgaben wahrnehmen, vor der Korridorbereinigung der Zuschussbedarfe pro Einwohner diese Zuschussbedarfe um den aufgrund der Meldungen ermittelten korridorbereinigten Einwohnerbetrag für die jeweilige Aufgabe reduziert werden.

Entsprechend wurde hinsichtlich der Aufgabe der Wohnraumförderung auch bei denjenigen Großen kreisangehörigen Städten verfahren, die diese Aufgabe wahrnehmen.

Für die Wohngeldsachbearbeitung wurden keine Abschläge vorgenommen, da die Gliederungsziffer 400, der die Aufgabe zuzuordnen ist, weder den Großen kreisangehörigen Städten noch den Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden zugeordnet wurde.

Im Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ergeben sich auf Basis der hier beschriebenen Prüfschritte für das Jahr 2020 für die einzelnen Verwaltungseinheitstypen folgende, auf volle Euro aufgerundete Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG:

kreisfreie Städte	139,00 €
Landkreise	100,00 €
Große kreisangehörige Städte	49,00 €
Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden, sonstige selbstständige Gemeinden	37,00 €

hier: Veränderungen (Standardänderungen) im Bestand pflichtiger eigener kommunaler Aufgaben ab dem **1. Januar 2018**

Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2020 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
TMIK	Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Brandschutz der Gemeinde	neue Aufgabe, Standarderhöhung	Gemeinden	27.07.2018 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes)	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) geänd. durch Gesetz von 29.06.2018	nein	Es wird von einer Erhöhung ausgegangen. Diese ist nicht bezifferbar.	Eine fundierte Kostenfolgenabschätzung zu der im parlamentarischen Verfahren eingebrachten Neuregelung ist nicht möglich. Die neu eingeführte Verpflichtung stellt einen neuen kommunalbelastenden Standard dar. Gerade größere Kommunen haben entsprechende Planungen in der Vergangenheit allerdings bereits ohne gesetzliche Verpflichtung vorgenommen. Die konkreten Kostenfolgen hängen von der Anzahl der Kommunen, die entsprechende Planungen bisher noch nicht haben ebenso ab wie von der Art der Aufgabenerfüllung. So kommt in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Aufgabenerfüllung durch ehrenamtliche Kräfte oder durch die Beauftragung von Planungsbüros in Betracht. Der Thüringer Feuerwehrverband plant die federführende Erstellung von Arbeitshilfen für die Kommunen.	
TMIK	Verantwortung bei der Wahrnehmung der Aufgabe Brandschutzerziehung	Standarderhöhung bei einer bisher schon wahrgenommenen Aufgabe	Landkreise	27.07.2018 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes)	§ 6 Abs. 1 Nr. 7 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) geänd. durch Gesetz von 29.06.2018	nein	1.380.000 € p. a.	Soweit die Landkreise dies schon als Unterstützungsaufgabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG a. F. verstanden und (freiwillig) wahrgenommen haben, z.B. durch Schaffung einer Stelle hauptamtl. Brandschutzerzieher, werden keine Mehrkosten entstehen. In LK, in denen solche Maßnahmen nun veranlasst werden, kann es zu Mehrkosten kommen. Die neue gesetzliche Regelung verpflichtet allerdings nicht zur Schaffung neuer hauptamtlicher Strukturen. Diese erscheinen im Sinne der vom Gesetzgeber angestrebten Qualitätsverbesserung allerdings sinnvoll. Davon ausgehend, dass der Gesetzgeber mit der Teilübertragung der Aufgabe Brandschutzerziehung auf die Landkreisebene zumindest die Erwartung verbindet, dass flächendeckende hauptamtliche Strukturen vorgehalten werden sollen, ergibt sich für die kommunalen Aufgabenträger insgesamt eine jährliche Mehrbelastung von rund 1,380 Mio. €. (23X 60.000 €; E 8 plus Sachkosten insb. für KFZ). Kleinere Aufgabenträger bedürfen ggf. einer geringeren Personalausstattung, gerade flächenmäßig große einer ggf. höheren.	1.380.000 €

Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen (Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf)	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2020 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
TMIK	Transparenzpflicht für Informationen und Daten, die aufgrund anderer Rechtsnormen im Internet zu veröffentlichen sind	Standarderhöhung	Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände	mit Inkrafttreten des geplanten Thüringer Transparenz-gesetzes	§ 6 Abs. 1 des Entwurfs eines Thüringer Transparenzgesetzes	nein	neben einem einmaligem Aufwand ist der zu erwartende laufende Aufwand von so geringem Umfang, dass die Umsetzung ohne Personalveränderungen erfolgen kann		
TMBJS	Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege	keine neue Aufgabe, sondern monetäre Aufstockung	Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte	01.01.2019	§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII	nein	2.080.428 € p. a.	Anpassung der Pauschalbeträge für Vollzeitpflege für den Teil der Kosten der Pflege und Erziehung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für das Jahr 2018 bedeutet pro Pflegekind eine Kostensteigerung von 600 Euro bei Zugrundelegung von 1.664 Pflegekindern = Kostensteigerung von insgesamt 998.400 Euro. Mehrkosten für die Anpassung des Sachaufwands an die Empfehlungen des Deutschen Vereins betragen insgesamt 1.082.028 Euro. Die prognostizierte Ausgabensteigerung beträgt somit insgesamt 2.080.428 Euro.	2.080.500 €
TMBJS	Neuregelung der Sportstättennutzung	Standarderhöhung, neue Aufgabe	Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden	mit Inkrafttreten der Novelle des Sportfördergesetzes	Gesetzentwurf Thüringer Sportfördergesetz	ja, Erstattung über das fachlich zuständige Ressort	5.000.000 € p. a.		
TMUEN	Es ergeben sich Veränderungen durch § 22 VerpackG, es wird sich voraussichtlich bei der erforderlichen Abstimmung der abfallwirtschaftlichen Aufgabenteilung zwischen dualen Systemen und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgern (öRE) die Rechtsposition der öRE gegenüber den privatwirtschaftlichen dualen Systemen verbessern.		Landkreise und kreisfreie Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	01.01.2019	§ 22 VerpackG		nicht zu quantifizieren, insgesamt geringfügig		

Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2020 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
TMUEN	Die öRE sind nach § 13 ElektroG verpflichtet, Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten zu sammeln. Das bleibt unverändert. Der Anwendungsbereich des ElektroG ändert sich jedoch, da der Begriff der Elektrogeräte zum 15.08.2018 erweitert wird	Standarderhöhung	Landkreise und kreisfreie Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger	15.08.2018	Artikel 3 i. v. m. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 40 vom 23.10.2015, S. 1739). Durch diesen Artikel wird das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 23.10.2015 in Umsetzung der Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie) mit Wirkung zum 15.08.2018 geändert.	Der Mehraufwand des öRE wird durch Abfallgebühren getragen	nicht zu quantifizieren, insgesamt geringfügig	Bisher war der Anwendungsbereich des ElektroG auf bestimmte Kategorien von Elektrogeräten eingegrenzt. Diese Eingrenzung entfällt ab genanntem Termin (so genannter offener Anwendungsbereich, „open scope“). Damit sind dann auch Produkte und Güter mit elektr(on)ischen Funktionen, die nicht unter die bisherigen 10 Kategorien fallen, vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst und müssen vom öRE gesammelt werden. In der Praxis sind insbesondere Möbel- und Bekleidungsstücke davon betroffen, z. B. verstellbare Sessel u. ä. mit elektr(on)ischen Funktionen, „smarte“ Laufschuhe o. ä.	
TMSGFF	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BGBI, 2016 I S. 3234) im SGB IX und SGB XII	Standardreduzierung	Träger der Sozialhilfe (Landkreise u. kreisfreie Städte)		ThürAGSGB IX	nein		Die im folgenden je Jahr genannten Mehrkosten beruhen auf einer Schätzung des Bundes für die durch die gravierende Systemumstellung im Bereich der Eingliederungshilfe zu erwartenden Kosten. Nach Art. 25 Abs. 4 - 7 Bundesteilhabegesetz (BTHG) untersucht das BMAS die finanziellen Auswirkungen der im Rahmen der Eingliederungshilfe eingeführten Standarderhöhungen im Zeitraum von 2017 - 2021 und berichtet dem Bundestag und Bundesrat, um ggf. gesetzestechnisch nachsteuern zu können. Durch das BTHG wurde zum 1. Januar 2017 eine Erstattungsregelung nach § 136 SGB XII bzw. § 136a SGB XII eingeführt. Der Bund erstattet danach den Ländern einen Anteil der auf den Barbetrag entfallenden Ausgaben für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII in einer Stationären Einrichtung erhalten. Der Barbetrag (Prognose je Jahr) ist bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs an die Kommunen zu berücksichtigen.	

Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2020 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
				01.01.2018			5.060.000,00 - 3.508.596,05	Lt. Prüfbericht des TMIK zu letzten Revision wurden die Mehrkosten des BTHG 2018 abzüglich dem Barbetrag 2018 bedarfserhöhend berücksichtigt. Für das Jahr 2020 ist die Differenz zum Erhöhungsbetrag 2020 abzüglich dem Barbetrag 2020 (aktualisierte Prognose Juli 2018) als Standarderhöhung zu berücksichtigen. Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2018 Prognose Barbetrag 2018	1.030.200 €
				01.01.2020		1.551.403,95	Saldierung finanzielle Auswirkungen Umsetzung Bundesteilhabegesetz 2018		
						3.370.000,00 - 788.442,18	Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2020 Prognose Barbetrag 2020 (Stand Juli 2018)		
						2.581.557,82	Saldierung finanzielle Auswirkungen Umsetzung Bundesteilhabegesetz 2020		
TMIL	Straßenbaulast Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden	Zuwachs an Straßen durch Umstufungen (Saldo unter Berücksichtigung von Auf- und Abstufungen) 41,8 km 14,8 km	Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden	1. Jan 2018 1. Jan 2019	§ 7 ThürStrG und § 2 FStrG	nein	Geschätzt ca. 9.600 €/km für Betriebsdienst auf Straßen (einschließlich Winterdienst) entspricht den durchschnittlichen Kosten auf Landesstraßen	543.400 €	
TFM	Schaffung eines elektronischen Zugangs zur Behörde	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	10. Mai 18	§ 6 Abs. 1 ThürEGovG	keine	5.400 Euro p.a.	Sofern einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände noch keine E-Mail-Adresse für den Zugang von elektronischer Post eingerichtet haben, sind diese nunmehr verpflichtet einen solche zu eröffnen. Die monatlichen Kosten sind für die Beauftragung eines Dritten mit der Errichtung und Betreibung anhand bekannter Marktpreise ausgewiesen; sie betragen ca. 30 Euro pro Monat Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen**: ca. 15	5.400 €

Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen (Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf)	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2020 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
TFM	Schaffung eines elektronischen Zugangs zum zentralen EGov-Portal für Dokumentenaustausch	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 19	§ 6 Abs. 2 ThürEGovG	keine	85.500 Euro einmalig	Zur Erfüllung der Verpflichtung ist ein einmaliger Aufwand bei der Verlinkung des zentralen EGov-Portals auf der Homepage der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes notwendig. Der durchschnittliche Stundenhonorarsatz eines Webdesigners beträgt im PLZ-Gebiet 0 ca. 60 € netto. Bei einem geschätzten Aufwand von max. 4 Stunden ergeben inkl. Mehrwertsteuer Kosten von ca. 285 Euro. Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen**: alle	
TFM	Erweiterung des Nutzungsumfangs bei eingerichteten DE-Mail-Adressen	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	10. Mai 18	§ 6 Abs. 3 ThürEGovG	keine	keine	Der Empfang absenderbestätigter DE-Mails im Sinne von § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz ist in nahezu allen angebotenen Systemen bereits integriert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass kein zusätzlicher Aufwand entsteht.	
TFM	Einrichtung von Servicekonten für Bürger und Unternehmen	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 19	§ 7 ThürEGovG	keine	82.650 € einmalig	Zur Erfüllung der Verpflichtung ist ein einmaliger Aufwand bei der Verlinkung des zentral vom Land angebotenen Servicekontos auf der Homepage der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes notwendig. Der durchschnittliche Stundenhonorarsatz eines Webdesigners beträgt im PLZ-Gebiet 0 ca. 60 € netto. Bei einem geschätzten Aufwand von max. 4 Stunden ergeben inkl. Mehrwertsteuer Kosten von ca. 285 Euro. Sofern eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eine eigene Servicekonto-Lösung anbieten will, ist natürlich mit höheren Kosten zu rechnen. Diese können jedoch diesseits nicht beziffert werden. Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen**: 290 (bisher ist nur von Jena, Erfurt und einigen anderen das Vorhalten bzw. Entwickeln von Servicekonten bekannt)	

Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2020 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
TFM	Schaffung elektronischer Verwaltungsverfahren	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 19	§ 10 ThürEGovG	keine	300.000 € einmalig	<p>Der sukzessive Ausbau elektronischer Verwaltungsverfahren durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine Verpflichtung aus dem Online-Zugangs-Gesetz des Bundes. Mit der Förderung des Landes soll dieser Prozess unterstützt werden, so dass lediglich ein kommunaler Eigenanteil verbleibt (Beispielhaft bei Kosten für die Digitalisierung i.H.v. 10 T€ und einer 80-prozentigen Förderung durch das Land entstehen Kosten von ca. 2000 Euro einmalig pro Verwaltungsverfahren). Zudem werden die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband geschaffenen elektronischen Verwaltungsverfahren für andere zur Nachnutzung zur Verfügung stehen, da diese über das zentrale Antragsmanagementsystem ThAVEL bereitgestellt werden.</p> <p>Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen**: ca. 30 kommunale Verwaltungen die sich an Digitalisierungsvorhaben beteiligen und schätzungsweise ca. 150 Leistungen digitalisieren werden</p>	
TFM	Bereitstellung von Information zu Behörden und über ihre Verfahren im zentralen EGov-Portal	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	10. Mai 18	§ 11 ThürEGovG	keine	436.800 € p.a.	<p>Sofern die Informationen noch händisch eingetragen werden und nicht über eine Schnittstelle des CMS an den Zuständigkeitsfinder übertragen werden, ist ein Personalaufwand notwendig. Dieser betraf bisher schon Leistungen nach der EG-DLR und erweitert sich nunmehr auf alle Leistungen. Bei einem geschätzten Aufwand von max. 1 Tag pro Monat und einem Arbeitgeberbruttoentgelt von ca. 2.735 € (E5, Stufe 1) und 21 AT pro Monat ergibt sich ein Kostenbetrag von 130 Euro pro Monat. Der Aufwand wird sich sukzessive reduzieren und sich nur noch auf die Pflege von Änderungen und etwaiger Aufnahme neuer Leistungen konzentrieren.</p> <p>Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen**: 280 einige nutzen bereits den automatischen Datentransfer aus dem CMS in den Zuständigkeitsfinder</p>	436.800 €

Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2020 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
TFM	Bereitstellung eines E-Payment-Verfahrens für elektronische Verwaltungsleistungen	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 19	§ 13 ThürEGovG	ggf. über Erhöhung der Verwaltungsgebühren	16.240 € einmalig 28.000 € p.a.	Zur Erfüllung der Verpflichtung ist ein einmaliger Aufwand für die Einrichtung eines Mandanten beim Payment-Service-Provider notwendig (ca. 58 Euro). Daneben entstehen in Abhängigkeit von der Höhe des Zahlungsbetrages Transaktionsgebühren (ca. 0,50 Euro je Transaktion). Diese könnten von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zukünftig ggf. über die Verwaltungsgebühren umgelegt werden. Sofern eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eine eigene E-Payment-Lösung anbieten will, ist natürlich mit höheren Kosten zu rechnen. Diese können jedoch diesseits nicht beziffert werden. Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen**: ca. 280 nutzen keine eigene E-Payment-Lösungen:	28.000 €
TFM	Empfang elektronischer Rechnungen	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	27. Nov 19	§ 14 ThürEGovG	keine	101.250 € p.a. 255.000 € einmalig	In nahezu allen Gemeinden und Gemeindeverbänden ist bereits ein Portal-System zum Empfang von E-Rechnungen über die Bundesdruckerei vorhanden. Dieses kann von diesen auch für andere Aufgaben (außerhalb des Einwohnermeldewesens) genutzt werden. Hierfür fallen monatliche, größtenteils aufwandsabhängige Kosten an (unterstellt ein Servicedienst Dritter zum Empfang von E-Rechnungen wird genutzt, ist ca. 25 Euro monatliche Pauschale und ca. 0,15 Euro je Rechnung bei jährlich ca. 500 elektronisch empfangenen Rechnungen mit 375 Euro p. a. zu kalkulieren). Daneben ist insbesondere auf Landkreisebene die Etablierung eigener E-Rechnungs-Systeme und der dazugehörigen Workflows notwendig. Hierfür entstehen in der Regel einmalige Kosten für den pflichtigen Baustein "Empfang von E-Rechnungen" von ca. 10.000 - 15.000 Euro. Deren Höhe wird je nach Umfang des Workflows und des Digitalisierungsgrads divergieren. Schätzung der Zahl der betroffenen kommunalen Verwaltungen**: 270 mit monatlichen Kosten (unterstellt diese nutzen einen Servicedienst Dritter zum Empfang von E-Rechnungen) 23 (Landkreise + kreisfreie Städte) mit einmaligen Kosten	101.300 €

Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen (Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf)	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2020 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)
TFM	Einreichung elektronischer Nachweise	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 20	§ 15 Abs. 1 ThürEGovG	keine	keine	Sofern durch die Gemeinden und Gemeindeverbände die bereits ab 01. Januar 2019 verpflichtenden Systeme (elektronischer Zugang zur Verwaltung bzw. Zugang zum Dokumentenaustausch via EGov-Portal) umgesetzt wurden, dann entstehen keine weiteren Kosten, da hierüber auch die Nachweise eingereicht werden können. Andernfalls ist mit einmaligen Einrichtungskosten in nicht bezifferbarer Höhe zu rechnen.	
TFM	gesicherter elektronischer Datenaustausch über das Landesdatennetz	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	01.01.2022 ab 01.01.2025 ausschließlich elektronisch	§ 21 Abs. 1 ThürEGovG	keine	keine	Aufgrund des seitens des Landes finanzierten Anschlusses der kommunalen Verwaltungen an das Landesdatennetz (s. § 30 Abs. 1 ThürEGovG) entstehend den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine zusätzlichen Kosten.	
TFM	elektronischer Aktenaustausch	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 23	§ 21 Abs. 2 ThürEGovG	keine	keine	Sofern Gemeinden und Gemeindeverbände elektronische Akten führen, ist ein elektronischer Aktenaustausch über die Import/Export-Funktionen bereits jetzt möglich. Bis 2023 werden viele Gemeinden und Gemeindeverbände DMS-System etabliert haben. Für diejenigen Verwaltungen, welche weiterhin ihre Akten außerhalb eines DMS führen, entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, da auch das Scannen von Papierakten und die Übersendung in strukturierter Form ausreichend sind. In diesem Fall entsteht lediglich ein Personalaufwand für das Einscannen und das Strukturieren, der jedoch aufgrund der Individualität der zu erfassenden Akten nicht bezifferbar ist.	
Summe:									5.605.600 €

* Nutzung auch für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

** aufgrund fehlender Daten bzw. Erhebungen zum aktuellen Grad der Digitalisierung der Thüringer Kommunen handelt es sich um grobe Schätzungen; genauere Erkenntnisse liegen erst im Q1/2019 vor; insgesamt wird bei den Schätzungen von ca. 300 kommunale Verwaltungen in Thüringen ausgegangen